J. publ. G.
637
rcc (43

Deutsche Reichsgesetze.
Textausgabe mit Anmerkungen und Register.

Das Reichsgesetz

über die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Mit Einleitung, praktischen Erläuterungen, den Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts und des Bundesrats, den wichtigsten Formularien und einem alphabetischen Sachregister

bearbeitet von

Dr. W. Zeller,
Großh. hessischer Regierungsrat.

Zweite völlig neubearbeitete Auflage.

München.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung (Oskar Beck).
1891.

Preis kartoniert: 1 ℳ 80 ₰.

v. paed. I. 637 ff. cc (43 Reichsgesetze

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck)
in München.

Soeben erschien ferner:

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiet des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungsrechts einschließlich der Arbeiterversicherungs- und der Polizeistrafgesetzgebung. Herausgegeben von **A. Reger,** k. b. Reg.Rat. **XI. Jahrgang (1891).** [Neue Folge. Erster Band.] **Heft 1.** Preis für den Jahrgang von ca. 40 Bog. 10 ℳ

☞ Der Zeitpunkt zum **Neu-Abonnement auf diese Zeitschrift** ist eben jetzt der denkbar günstigste, da eine **Neue Folge** beginnt und das soeben in Kraft getretene **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz** der Zeitschrift ein für die Verwaltungsbehörden vornehmlich interessantes neues Stoffgebiet zuführt. Reger's Entscheidungen bringen künftig u. a. eine separat paginierte Beilage über **alle Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes,** wodurch das Nachschlagen in den Entscheidungen dieser letzteren Behörde ebenso überflüssig werden dürfte wie dasjenige in den Entsch. des Bundesamts f. d. Heimatwesen oder denjenigen des Reichsgerichts in Civil- und Strafsachen für die auf Reger's Entscheidungen abonnierten Verwaltungsbehörden schon längst überflüssig ist. Reger's Entscheidungen bringen das gesamte Entscheidungsmaterial der Centralbehörden wie der Landesbehörden des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte 2c. aus dem Gebiet des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungsrechts (Gewerbeordnung, Arbeiterschutz, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, Polizeistrafgesetzgebung, Unterstützungswohnsitz, kleinere Reichsgesetze 2c.) rasch und übersichtlich geordnet. — Das 1. Heft des neuen Jahrgangs kann durch alle Buchhandlungen auch zur Ansicht erhalten werden.

Landmann, Oberreg.Rat und **Rasp,** Reg.R. (beide im kgl. b. Staatsminist. d. J.): **Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz** vom 22. Juni 1889, eingehend erläutert und nebst den Vollzugsbekanntmachungen 2c. herausgegeben. 1. u. 2. Lieferung à 2 ℳ [Die 3. Lieferung erscheint im März d. J.]

☞ Landmann und Rasp's Kommentar wird, obschon er in erster Linie für Bayern bestimmt ist, doch überall mit Nutzen gebraucht werden, da er von hervorragenden Kennern der Materie herrührt.

Das Reichsgesetz

über die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Mit Einleitung, praktischen Erläuterungen, den Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts und des Bundesrats, den wichtigsten Formularien und einem alphabetischen Sachregister

bearbeitet von

Dr. W. Zeller,

Großh. hessischer Regierungsrat.

Zweite völlig neubearbeitete Auflage.

München.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung (Oskar Beck).

1891.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung	12
I. Umfang und Gegenstand der Versicherung	12
Versicherungspflicht. §§ 1—4	12
Besondere Kasseneinrichtungen. §§ 5—7 . . .	20
Selbstversicherung. § 8	23
Gegenstand der Versicherung. §§ 9—14 . . .	24
Voraussetzungen des Anspruchs. § 15	33
Wartezeit. § 16	33
Beitragsjahr. §§ 17, 18	34
Aufbringung der Mittel. §§ 19—21	38
Lohnklassen. §§ 22—24	42
Berechnung der Renten. §§ 25—29	47
Erstattung von Beiträgen. §§ 30, 31	52
Erlöschen der Anwartschaft. § 32	53
Veränderung der Verhältnisse. §§ 33, 34 . .	54
Verhältnis zu anderen Ansprüchen. §§ 35—39 .	56
Vorrechte der Renten. § 40	59
II. Organisation	59
Versicherungsanstalten. §§ 41—45	59

Seite

Vorstand. §§ 46, 47 62
Ausschuß. §§ 48—50 64
Weitere Organe. §§ 51, 52 67
Abstimmung. §§ 53 68
Statut. §§ 54—57 68
Ehrenämter. § 58 72
Haftung der Mitglieder der Organe. § 59 . . 72
Ablehnung von Wahlen. §§ 60, 61 73
Unbehinderte Ausübung der Funktionen. § 62 . 74
Staatskommissar. § 63 75
Gemeinsame Versicherungsanstalten. § 64 . . . 76
Rückversicherungsverbände. § 65 77
Veränderungen. §§ 66—69 77
III. Schiedsgerichte 79
Schiedsgerichte. §§ 70—74 79
IV. Verfahren 82
Feststellung der Rente. §§ 75—85 82
Berechtigungsausweis. § 86 89
Rechnungsbureau. §§ 87—90 90
Auszahlung durch die Post. § 91 91
Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.
§§ 92—94 92
Erstattung von Beiträgen. § 95 95
Höhe der Beiträge. §§ 96—98 96
Marken. § 99 98
Entrichtung der Beiträge. § 100 99
Quittungskarte. §§ 101—111 100
Einziehung der Beiträge. §§ 112—115 . . . 108
Abrundung. § 116 112
Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses. §§ 117—119 113

Seite

Selbstversicherungsverhältnis. § 120 115
Zusatzmarken. § 121 116
Streitigkeiten. §§ 122--125 117
Kontrolle. §§ 126—128 119
Vermögensverwaltung. §§ 129—130 120
V. Aufsicht 122
Reichs-Versicherungsamt. §§ 131—133 . . . 122
Landes-Versicherungsämter. § 134 124
VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 125
Krankenkassen. § 135 125
Besondere Bestimmungen für Seeleute. § 136 . 126
Beitreibung. § 137 127
Zuständige Landesbehörden. § 138 127
Zustellungen. § 139 128
Gebühren- und Stempelfreiheit. § 140 . . . 129
Rechtshilfe. § 141 129
Strafbestimmungen. §§ 142—155 130
Uebergangsbestimmungen. §§ 156—161 . . . 137
Gesetzeskraft. § 162 146
Beilage 1. Anleitung des Reichsversicherungsamtes 148
Beilage 2. Quittungskarte 163
Beilage 3. Bescheinigung der Aufrechnung der Quittungskarte 167
Beilage 4. Ausführungsbekanntmachung des Bundesrats 168
Beilage 5. Verzeichnis der höheren und der unteren Verwaltungsbehörden 174
Alphabetisches Register 179

Einleitung.

In der denkwürdigen Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, dem sozialpolitischen Testamente Kaiser Wilhelm's I., ist zur Heilung der sozialen Schäden und zur Milderung des schroffen Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit, die positive Förderung des Wohles der Arbeiter, durch Gewährung eines sicheren und ausreichenden Beistandes für Hilfsbedürftige, als eine der höchsten Aufgaben des Staates bezeichnet worden.

Die Kaiserliche Botschaft hoffte die rechten Mittel und Wege zur Erreichung des hohen Zieles in dem engeren Anschluß an die realen Kräfte des christlichen Volkslebens und durch das Zusammenwirken dieser Faktoren in Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze zu finden. Die Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung sollte zunächst in der gleichmäßigen Organisation der Krankenversicherung bestehen, welche Aufgabe das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 löste. In zweiter Linie erstreckte sich die soziale Hilfe auf die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen. Auch hier haben die Reichsgesetze vom

6. Juli 1884 (industrielles Unfallvers.Gesetz), v. 28. Mai 1885 (s. g. Ausdehnungsgesetz), v. 15. März 1886, v. 5. Mai 1886 (land= und forstwirtschaftliche Unfallversicherung), das Bauunfallvers.Gesetz v. 11. Juli 1887 und das Seeunfallvers.Gesetz v. 13. Juli 1887 bereits bahnbrechend gewirkt.[1]) Weiter verkündete die Kaiserliche Botschaft: „Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher zu teil werden konnte.“ Diese dritte Art der öffentlich=rechtlichen Versicherung hoffte die Reichsregierung, neben dem Ausbau der Unfallfürsorge hergehend, durch ein neues Gesetz durchführen zu können und übergab am 17. November 1887, dem sechsten Jahrestag der Allerhöchsten Botschaft, die vom Reichsamt des Innern entworfenen „Grundzüge zur Alters= und Invalidenversicherung der Arbeiter“ der Oeffentlichkeit.[2]) Die Absicht jener Veröffentlichung war, bevor die in den Grundzügen formulierten Ideen in die feste Gestalt eines Gesetzentwurfes gebracht würden, die Meinung der Interessenten über die Grundlagen der neuen Versicherungsart zu hören. Aus den Grundzügen ging der Mitte 1888 bekannt gegebene Gesetzentwurf (in der von den Bundesausschüssen vorgeschlagenen Fassung) hervor.[3]) Er enthielt als materielle Abweichungen und

---

[1]) Sämtliche sozialpolitischen Gesetze sind in Bearbeitungen nach den Motiven, Kommissionsberichten und Reichstagsverhandlungen in dem Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung erschienen.

[2]) Die „Grundzüge“ nebst Denkschrift sind abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1888, S. 21.

[3]) Abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1888, S. 673.

Verbesserungen eine neue Organisationsform, die Ersetzung der berufsgenossenschaftlichen Verbände als Träger der Versicherung durch territoriale Anstalten, und eine Abstufung von Beiträgen und Renten nach den ortsüblichen Löhnen, statt der früheren gleichmäßigen Höhe. Am 14. November 1888 beendete der Bundesrat die Plenarberatungen des Gesetzentwurfes, welcher mit den Aenderungsvorschlägen der Subkommission angenommen wurde. Sie bezogen sich im wesentlichen auf Umgestaltungen in der Bemessung der Renten (statt Lohnklassen s. g. Ortsklassen) und die Aufbringung der Beiträge, die Ersetzung des Reichskommissärs durch Landeskommissäre u. s. w. Am 22. November 1888 ging der Gesetzesentwurf dem Reichstage zu,[1]) welcher die Ueberweisung an eine Kommission zur Vorberatung beschloß. Die Kommission löste ihre schwierige Aufgabe in 41 Sitzungen, von welchen eine für die Generaldiskussion, 31 für die erste, 9 für die zweite Lesung des Gesetzes, für die Feststellung des Berichtes und die Beratung der eingegangenen Petitionen erforderlich waren.[2]) Bei dem Streite der Meinungen über die Grundprinzipien des Gesetzes, bei dem abweichenden Standpunkte der politischen und wirtschaftlichen Parteien führte die zweite und dritte Beratung im Reichstage zu langwierigen heftigen Debatten. Anfangs schien das Schicksal des Gesetzes zweifelhaft, bei der Schlußabstimmung wurde die Vorlage mit einer Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen angenommen.

Die wesentlichsten Bestimmungen und Grundgedanken des Gesetzes sind:

---

[1]) Drucksache des Reichstags, 7. Legislatur-Periode, IV. Session 1888/89, Nr. 10. Annalen Jahrg. 1889, Heft 5, 6, 7.

[2]) Drucksache des Reichstags Nr. 141.

Wie die Kranken- und Unfallversicherung ruht auch die Alters- und Invalidenversicherung auf dem Versicherungszwange. Was man dort etappenweise erreichte, tritt hier sofort in Kraft, indem das Gesetz alle Berufszweige und Klassen der gegen Lohn arbeitenden Bevölkerung umfaßt. Hierzu treten die kleineren Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge bei bestimmter Gehalts- oder Lohngrenze, sowie die Besatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 1). Dem Bundesrat bleibt die Erstreckung der Versicherung auf die kleinen Betriebsunternehmer (deren Lebenslage nicht günstiger ist als die von Arbeitern) und Angehörige der Hausindustrie überlassen (§ 2). Der Versicherungszwang fällt weg bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren (wegen geringer Invaliditätsgefahr), bei durch Pensionsgesetze ausreichend gesicherten Beamten u. s. w. (§ 4). Der Beitritt in bestimmte Garantieen bietende Kassen befreit vom Versicherungszwange (§ 5, 6). § 8 u. 120 gibt den, den Lohnarbeitern nahestehenden kleinen Handwerkern, sofern sie nicht schon unter § 1 fallen und das 40. Lebensjahr nicht überschritten, Gelegenheit zur freiwilligen Versicherung. Die Alters- und die Invalidenversicherung bestehen in der Gewährung jährlicher Renten. Die Altersrente beginnt, ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit, mit dem vollendeten 70. Lebensjahre; Voraussetzung der Invalidenrente ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, lediglich der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 9). Der Rentenanspruch ist, abgesehen vom Nachweis des Beginns des 71. Lebensjahres bezw. des Verlustes der Erwerbsfähigkeit, an zwei Bedingungen geknüpft: die Zurücklegung einer Wartezeit und Leistung von Beiträgen. Die Wartezeit beträgt bei der Altersrente 30, bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre; als Beitragsjahr gelten 47 volle Bei-

tragswochen (§ 17). In bestimmten Fällen kommt nach begonnener, unverschuldet nicht fortgesetzter Beschäftigung (Krankheit, Erfüllung der Militärpflicht) die Zeit der Nichtbeschäftigung als Beitragszeit in Anrechnung.

Die zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten nötigen Mittel bringen das Reich, die Arbeitgeber und Versicherten auf. Das Reich erfüllt seine Beitragspflicht durch feste Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, der Arbeitgeber und Arbeiter durch laufende Beiträge (§ 19). Die Höhe der Beiträge wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren für jede Versicherungsanstalt (§ 41) derart im voraus auf bestimmte Zeitperioden festgestellt, daß die Verwaltungskosten, Rücklagen zum Reservefonds u. s. w., sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Renten gedeckt sind (§ 20, 21). Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten sind nach Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Kategorien der Arbeiter 4 Lohnklassen (Arbeitseinkommen von 350 bis über 850 Mark) gebildet. Die Beträge werden für alle in derselben Versicherungsanstalt Versicherten in gleichen Teilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse (Satz von 300 bis 960 Mark) festgestellt, können jedoch für einzelne Berufsklassen verschieden bemessen werden (§§ 22, 23). Arbeitgeber und Versicherte können sich indes über eine höhere Lohnklasse einigen (§ 22 Abs. 2). Für die erste Beitragsperiode (10 Jahre) hat das Gesetz die wöchentlichen Beiträge in den einzelnen Lohnklassen dahin normiert, daß vom Arbeitgeber und den Versicherten zusammen wöchentlich 14 ₰. (Lohnkl. I), 20 ₰. (Lohnkl. II), 24 ₰. (Lohnkl. III) und 30 ₰. (Lohnkl. IV) zu zahlen sind. Für die ferneren Zeiträume setzt die Vertretung der Versicherungsanstalt die Höhe fest, wobei Aende-

rungen, je nach eintretendem Bedürfnisse statthaft sind (§§ 97, 98).

Nach dem Gesetzentwurfe betrug die Altersrente für männliche Personen 120 Mark und ebenso hoch belief sich der mit Ablauf der Wartezeit zu beanspruchende Minimalsatz der Invalidenrente. Letztere sollte mit der Zahl der Beitragsjahre, und zwar in den auf den Abschluß der Wartezeit folgenden fünfzehn Kalenderjahren um 2 Mark für jedes Kalenderjahr, in den folgenden 20 Kalenderjahren um je 3 Mark, von da ab um jährlich 4 Mark bis zum Höchstbetrage von 250 Mark steigen. Die prinzipielle Einführung abgestufter Renten (§ 26) hat die in jener einheitlichen Bemessung liegende Härte gemildert und trägt zugleich der verschiedenen Lebenslage der Arbeiter in den einzelnen Gegenden des Reiches in höherem Maße Rechnung. Die für Kalenderjahre berechneten Renten bestehen aus Teilbeträgen des Lohnsatzes der Lohnklasse, in welche für den Versicherten Beiträge entrichtet wurden und aus einem festen Zuschuß des Reiches. Dem Arbeiter ist für jeden Wochenbeitrag eine feste Invalidenrente gesichert, ebenso steht auch bei der Altersrente dem Wochenbeitrag eine feste Rentensteigerung gegenüber. Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark (Anfangssatz) zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Lohnklasse I um 2 Pfennig, in der Lohnklasse II um 6 Pfennig, in der Lohnklasse III um 9 Pfennig, in der Lohnklasse IV um 13 Pfennig. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente, bei welcher ein Anfangssatz nicht in Anrechnung kommt, beträgt für jede Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfennig, in Lohnklasse II 6 Pfennig, in Lohnklasse III 8 Pfennig,

in Lohnklasse IV 10 Pfennig. Dabei wird immer die feste Zahl von 1410 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark. Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden (§ 26). Demgemäß berechnet sich die Höhe der Renten (vorbehaltlich von Abrundungen) unter der Voraussetzung, daß der Versicherte immer nur einer einzigen Lohnklasse angehört haben sollte,

	jährlich in Lohnklasse			
	I	II	III	IV
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bis 350	350,01—550	350,01—850	über 850
Bei d. Invalidenrente n. Ablauf d. 5jähr. Wartezeit auf	114,70	124,00	131,15	140,55
Nach 50 Beitragsjhrn. auf	157,00	251,00	321,50	415,50
Bei d. Altersrente immer auf	106,40	134,60	162,80	191,00.

Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 28). Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft

erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind. Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist (§ 32).

Die Versicherung erfolgt bei für kommunale oder staatliche Verbände errichteten Versicherungsanstalten. Die Errichtung und geographische Abgrenzung unterliegt der Genehmigung des Bundesrats, den Sitz bestimmt die Landesregierung. Die Versicherungsanstalten haben Korporationsrechte, für die Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern, also im wesentlichen den Rentenberechtigen, das Anstaltsvermögen, bei dessen Insuffizienz der Kommunalverband bezw. Bundesstaat (§ 41—44). Die Verwaltung führt der Vorstand mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, seine Geschäfte versehen staatlich ernannte oder bestätigte Beamte (§ 46, 47). Neben dem Vorstand wirkt ein von den Organen der Krankenversicherung gewählter Ausschuß und der zur Ueberwachung der Geschäftsführung etwa durch Statut eingesetzte Aufsichtsrat. Als örtliche Organe fungieren Vertrauensmänner (§ 48—51). Das vom Ausschusse beschlossene, der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes unterworfene Statut bildet das Grundgesetz jeder Versicherungsanstalt, sein obligatorischer Inhalt wahrt den Grundsatz der Selbstverwaltung (§§ 54—57). Die Verwaltung der einzelnen Aemter gilt als Ehrenamt, die Ablehnungsgründe richten sich nach dem Vormundschaftsrechte (§ 60). Ein Landeskommissär wird für

den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches bestellt (§ 63). Die Zusammensetzung und Kompetenz der den Charakter eines Spezialgerichtshofes tragenden Schiedsgerichte ist die gleiche wie nach den Unfallversicherungsgesetzen (§ 70—75).

Abschnitt IV regelt zunächst das Verfahren bei Feststellung der Renten. Der Versicherte meldet seinen Anspruch unter Vorlage der Quittungskarte und sonstigen Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes an. Von hier geht der Antrag an die Versicherungsanstalt, welcher nach der Quittungskarte zuletzt Beiträge bezahlt wurden. Gegen Feststellung und Ablehnung der Rente findet Berufung an das Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung, ohne aufschiebende Wirkung, Revision an das Reichsversicherungsamt statt (§ 75—82).

Als Legitimation des Rentenempfängers bei Erhebung der Rente dient der Berechtigungsausweis (§ 86), die Auszahlung erfolgt vorschußweise durch die Postämter (§ 91), die Verteilung der endgiltig festgestellten Renten und Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes (§ 87—90). Zur Entrichtung der Beiträge in bequemer Form gibt jede Versicherungsanstalt für die einzelnen Lohnklassen den Geldwert der Beiträge repräsentierende Marken aus, welche wie Postwertzeichen an geeigneten Stellen käuflich zu erhalten sind. Der zur vertragsweisen Beitragszahlung verpflichtete Arbeitgeber hat für jede Beitragswoche die Marken in die Quittungskarte fortlaufend einzukleben, wodurch die Zahlung bewirkt und außerdem gebucht wird, daß für den Inhaber der Quittungskarte ein Wochenbeitrag an eine bestimmte Versicherungsanstalt bezahlt ist. Bei der Lohnzahlung bringt dann der Ar-

beitgeber den von ihm beschäftigten Arbeitern die Hälfte der Beiträge in Abzug (§ 99—111).

Landesgesetzlich oder durch Statut kann jene Verpflichtung der Arbeitgeber für Angehörige organisierter Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung der Kassenverwaltung übertragen werden. Gehören die Versicherten keiner Krankenkasse an, so übernimmt die Gemeindebehörde die Einziehung. Die Versicherungsanstalt stellt hier den Kassenverwaltungen und Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung (§ 112). Zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses Ausgeschiedener dient die Befugnis zur freiwilligen Beitragsleistung, unter gleichzeitiger Beibringung von Zusatzmarken (§ 117, 121).

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Zugehörigkeit zu einer Versicherungsanstalt, Lohnklasse u. s. w. entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (Rekurs an die höhere Instanz). Endgiltig kompetieren der unteren Verwaltungsbehörde Streitsachen zwischen Arbeitgebern und deren Personal über Berechnung und Anrechnung der Beiträge (§ 122—125).

Zum Zwecke der Kontrole können die Versicherungsanstalten mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes Vorschriften erlassen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl ihrer Arbeiter und die Dauer der Beschäftigung den Organen der Anstalt und allen kontrolierenden Behörden Auskunft zu erteilen, Geschäftsbücher und Lohnlisten vorzulegen, Quittungsbücher auszuhändigen. Die Kontrolkosten gelten als Verwaltungskosten (§ 126—128). Die Oberaufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt, an dessen Stelle treten die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze etwa organisierten Landesversicherungsämter (§ 131—134).

Das nach langwierigen Verhandlungen zustande gekommene Gesetz ist das bedeutendste Werk des Reichstages seit den großen grundlegenden legislatorischen Arbeiten bei Errichtung des Deutschen Reiches, es bildet eine Epoche in der Geschichte der sozialpolitischen Entwickelung. Freilich darf nicht verkannt werden, daß noch viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden sind, noch viel harte Arbeit erforderlich ist, ehe das Gesetz seine volle wohlthätige Wirkung äußern kann. Durch solche Hindernisse müssen sich alle großen Menschenwerke Bahn brechen.

Möge endlich die Frage der sozialen Pflichten des Staates, wie sie in der Gesetzgebung zur Anerkennung gelangte, aus dem Streite der Parteien ausscheiden und geistiges Gemeingut unseres Volkes werden.

Gesetz,

betreffend

die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Versicherungspflicht.

§ 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren

regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Ges. vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Wie die Kranken- und Unfallversicherung (R.Ges. v. 15. Juni 1883, 6. Juli 1884 u. s. w.) so beruht auch die Alters- und Invaliditäts-Versicherung auf dem Versicherungszwang. Die Gründe sind die gleichen; auch hier handelt es sich um ein sozialpolitisches Bedürfnis des Gemeinwesens, welches zugleich die Einbeziehung aller Klassen der arbeitenden Bevölkerung und kleinen Betriebsbeamten rechtfertigt (Mot. 40). Ergänzend tritt die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§§ 8, 32, 117, 120) und der vertragsmäßigen Versicherung in höhere Lohnklassen (§ 22 Abs. 2) hinzu.

Der Versicherungszwang (§ 1) bezweckt die Fürsorge für das Alter (vollendetes 70. Jahr) und die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Siechtum und reichsgesetzlich nicht entschädigungspflichtigen Unfällen.

1) Der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 1) unterliegen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, solange sie gegen Lohn (Tage-, Wochenlohn, Monatslohn, Zeitlohn, Stücklohn) oder Gehalt (auch Tantiemen und Naturalbezüge) beschäftigt sind:

a) Arbeiter (arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige, einerlei ob dauernd, oder vorübergehend, s. An-

leitung des R.V.Amtes in Beil. 1 unter IV), Gehilfen (ohne Rücksicht auf bestimmte Beschäftigungs- und Berufszweige, s. Anleitung unter XII), Gesellen (Hilfspersonal im Handwerke, s. Anleitung unter XII), Lehrlinge (ein Gewerbe lernende) und Dienstboten (Haus- und Wirtschaftsgesinde; ausgenommen sind alle Personen in höherer Stellung s. Anleitung unter XIII). Verwandtschaft schließt die Versicherung nicht aus. Ehegatten stehen nie in einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis; im Betrieb der Eltern beschäftigte Hauskinder sind bei Bezug vertragsmäßigen Lohnes (nicht Taschengeld) zu versichern (s. Anleitung unter IX).

b) Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art Beschäftigte, s. Anleitung unter XV) — ausschließlich der in Apotheken (mit Rücksicht auf Bildungsstufe und bessere Lage, Mot. 43), sowie Betriebsbeamte (alle ausführenden Organe des Arbeitgebers, s. Anleitung unter XIV und §§ 1, 13, L.U.V.G.), — falls das Jahresarbeitsverdienst (§ 22) dieser 3 Kategorien 2000 ℳ nicht übersteigt (Mot. 72, s. Anleitung unter XVI).

c) Die Besatzung deutscher Seefahrzeuge und Fahrzeuge der Binnenschifffahrt (§ 2 S.U.V.G., R.Ges. v. 15. März 1882, Bek. d. R.Kanzlers v. 22. Dezember 1887, s. Anleitung unter XVII).

2) Gesetzlich ausgenommen sind:

a) Personen unter 16 Jahren (wegen geringer Invaliditätsgefahr, Mot. 44).

b) Personen, welche statt barem Lohne ausschließlich freien Unterhalt (Wohnung, Kost, Kleidung, Ackerland) beziehen (§ 3 Abs. 2).

c) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Abs. 1).

d) alle mit Pensionsberechtigung angestellten Komunalbeamte (§ 4 Abs. 1).

e) die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Soldaten (§ 4 Abs. 1).

f) Personen, welche bereits invalid sind, d. h. nicht

mehr ein Drittel des ortsüblichen Taglohnes (§ 8 K.V.G.) verdienen können (§ 4 Abs. 2).

g) Empfänger der gesetzlichen Invaliditätsrente (§ 4 Abs. 2).

3) Durch Bundesratsbeschluß können ausgenommen werden:

a) Mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte anderer öffentlicher Korporationen als des Reichs, der Staaten und Kommunalverbände (§ 7).

b) Personen, welche nur zu vorübergehenden Dienstleistungen verwendet werden (§ 3 Abs. 3, s. Bek. v. 27. November 1890, I in Beil. 3).

4) Antrag auf Befreiung von der Versicherung können Personen stellen, welche Pension, Wartegelder oder reichsgesetzliche Unfallrenten im Betrag von 114 ℳ 70 ₰. (Mindestbetrag der Invalidenrente) oder mehr beziehen (§ 4 Abs. 3).

Erläuterungen betr. den Kreis der versicherungspflichtigen Personen s. Bek. des Königl. Bayerischen Staatsministeriums vom 3. Dezbr. 1890 (Amtsblatt Nr. 35).

§ 2.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1) auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstreckt werden, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die

Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Durch Beschluß des Bundesrates kann (nach dem Vorgang des § 2 K.U.Vers.Ges.) die Versicherungspflicht auf kleine Betriebsunternehmer (z. B. kleine Handwerker, Kaufleute, Landwirte) und selbständige Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden (Mot. S. 43, 73), jedoch nicht allgemein, sondern für bestimmte Berufszweige (zur Vermeidung von Ungleichheiten, Kommiss.Ber. S. 6 und 100).

Bei den selbständigen Gewerbetreibenden der Hausindustrie (unselbständig, und deshalb versicherungspflichtig sind alle in einem festen Lohnverhältnis Stehende) ist die Ausdehnung im weiteren Umfange, nämlich ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Lohnarbeiter zugelassen; die Begrenzung des Kreises (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) lehnt sich in der Hauptsache an § 2 Ziff. 5 K.Vers. an, der Zusatz am Schlußsatze soll zu Gunsten der betr. Hausindustriellen etwaige Zweifel ausschließen (Mot. S. 73, 74). Die von Hausindustriellen beschäftigten Gesellen u. s. w. sind nach § 1 versicherungspflichtig.

Ueber den Begriff des Hausgewerbetreibenden s. Anleitung unter XIX Beil. 1.

Ueber die Befugnis der kleinen Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibenden zur freiwilligen Versicherung s. §§ 8, 117, 120, 146. Ist die Versicherung durch Bundesratsbeschluß ausgesprochen, so haben die nach § 2 Versicherten selbstredend, ohne Beibringung von Zusatzmarken den Anspruch auf den Reichszuschuß.

Die Erhebung der Beiträge für die Kategorien, auf welche gemäß § 2 die Versicherungspflicht erstreckt ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt (§ 110). Abs. 2 des § 2 überträgt dem Bundesrat die Befugnis, den Auftraggebern der Hausgewerbetreibenden die Zahlung der den Arbeitgeber treffenden Beitragshälfte für die Hausgewerbetreibenden selbst, und der von diesen beschäftigten Arbeiter aufzuerlegen. Wo es möglich ist, für den Meister eines hausindustriellen Betriebes einen bestimmten Arbeitgeber zu ermitteln und ihn zur Entrichtung der Beiträge anzuhalten, empfiehlt es sich im Interesse der Billigkeit, die Auftraggeber auch zu Beiträgen für die Gesellen und Gehilfen des Hausindustriellen heranzuziehen, weil der letztere doch nur als Mittelsperson fungiert (Mot. S. 36).

§ 3.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesrats wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

Abweichend von dem Unfallversicherungsgesetz sind nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter 2c. versichert. Nicht erforderlich ist jedoch, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in barem Gelde besteht (Mot. S. 74, Kommiss.Ber. S. 101, 1150). Es genügt hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung u. s. w., s. Anleitung unter X Beil. 1.

Die Naturalbezüge und Tantiemen sind nicht nach

Durchschnittspreisen (§ 3 U.V.Ges., § 3 L.U.V.Ges.), sondern nach dem Durchschnittswert, den sie für den Versicherten darstellen (bei Aeckernutzung z. B. nicht der übliche Pachtwert, sondern die wirkliche Einnahme aus der Nutzung, Kommiss.Ber. S. 8, 101), Gebhard, Kommentar S. 13, Landmann-Rasp, Kommentar S. 108, 109.

Nachdem durch § 22 Abs. 2 Ziff. 1 die Revision des Durchschnittsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und durch § 13 Abs. 1 die Festsetzung des Wertes der Naturalleistungen an solche Arbeiter der höheren Verwaltungsbehörde übertragen ist, bezieht sich § 3 Abs. 1 besonders auf Fixierung des Wertes von freier Wohnung u. s. w., bei Dienstboten, Lehrlingen, Gesellen u. s. w. also auf die Verhältnisse der städtischen Bevölkerung. Stenglein, Kommentar S. 12.

Eine generelle Fixierung ist wohl nicht geboten, es genügt die Festsetzung von Fall zu Fall durch die untern Verwaltungsbehörden (s. § 138), mit Rekurs an die höheren.

Freier Unterhalt ohne irgend eine Entschädigung in barem Gelde (von Bedeutung bei Lehrlingen und im Haushalte des Familienhauptes arbeitende Angehörige) gilt nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung. Die Wiedereinziehung des auf die Arbeiter entfallenden Anteils durch Kürzung des Lohnes wäre in der Regel unausführbar (Mot. S. 74, Kommiss.Ber. S. 8, 9).

Streitigkeiten über die Anwendbarkeit des Abs. 1 entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (§ 122).

Auch vorübergehende Beschäftigung begründet, im Gegensatz zum Krankenvers.Ges., die Versicherungspflicht. Die Dauer der Beschäftigung ist in der Regel ohne Einfluß. Im Interesse der Vermeidung von Weiterungen bei unständigen, vorübergehend beschäftigten Personen, ist dem Bundesrat durch § 3 Abs. 3 vorbehalten Ausnahmen zu treffen (Mot. S. 75) s. Bek. in Beilage 4.

Ueber die Einziehung der Beiträge für vorübergehend beschäftigte Arbeiter vgl. §§ 100 Abs. 2, 111, 113 Ziff. 2.

Die Festsetzungen in § 3 Abs. 1 sind in Württemberg den Oberämtern (Verfg. v. 14. Okt. 1890, Reg.Bl. Nr. 20),

in Baden dem Bezirksamt, nach Anhörung des Bezirksrats (§ 4 V.O. v. 27. Okt. 1890), übertragen. In der Regel sollen die auf Grund der §§ 3, 9 u. 140 L. U.V.G. festgesetzten Durchschnittswerte auch hier gelten, s. auch Sächsische A.V.O. v. 2. Mai 1890.

§ 4.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen.

Solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsorts. Gegen den Bescheid derselben ist

die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig welche endgiltig entscheidet.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten sind durch dienstpragmatische Vorschriften gegen Invalidität gesichert, desgleichen mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte der Kommunalverbände; für andere Kommunalbeamte dagegen ist wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden statutarischen Bestimmungen grundsätzlich an der Versicherungspflicht festgehalten. Ueber den Begriff „Beamte" entscheiden die geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen. Personen des Soldatenstandes, welche während ihrer Militärzeit dienstlich als Arbeiter beschäftigt sind, unterliegen den Militärgesetzen, sind deshalb keine gegen Lohn beschäftigte Arbeiter im Sinne des § 1 (Mot. S. 75). Die Fortdauer des vor dem Eintritt in den Dienst begonnenen Versicherungsverhältnisses ist übrigens Militärpersonen durch die §§ 17, 28 gesichert. Zu den Beamten des Reichs gehören auch die mit festem Jahreslohn u. s. w. angestellten Bediensteten, deren Dienstverhältnis im übrigen jederzeit kündbar ist (Erk. des Reichsger. v. 18. März 1889).

Streitigkeiten über die Anwendbarkeit des Abs. 1 entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (§ 122).

Ueber die Befreiung auf Antrag bei Bezug von Pensionen u. s. w. im Mindestbetrag der Invalidenrente (114, 70 ℳ) s. Afg. zu § 1.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5.

Andere als die unter § 4 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge ge-

sichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

1) die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruches entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und infolge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2) Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen beteiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3) Ueber den Anspruch der einzelnen Beteiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen diesen Voraussetzungen entsprechen.

richtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrat anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde.

Unter den besonderen Kasseneinrichtungen des § 5 sind insbesondere die Pensionskassen der Reichs-Eisenbahnverwaltung, sowie der Staats-Eisenbahnverwaltungen der größeren Staaten verstanden.

§ 6.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab wird die Beteiligung bei solchen vom Bundesrat zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 verteilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach §§ 99 fg. vorgeschriebenen Form erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrat ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

§ 7.

Durch Beschluß des Bundesrats kann auf Antrag be-

stimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

Die Befreiung, welche § 4 für Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte vorsieht, kann unter Umständen auch für die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften zulässig sein. Ebenso können auch andere als für Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte bestehende Pensionskassen gleich sichere Garantie bieten. Wo dies der Fall, kann solchen Einrichtungen die gleiche Stellung (Befreiung von der Versicherungspflicht, Gleichstellung hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes) eingeräumt werden (Mot. S. 78, 79).

Es kommen hier hauptsächlich die Knappschaftskassen in Betracht.

Als Kasseneinrichtungen im Sinne der §§ 5—7 sind vom Bundesrate bereits fünf Pensionskassen für Eisenbahnarbeiter bei der Reichseisenbahn und der preußischen, bayerischen (Bek. d. St.Minist. v. 12. Dezember 1890), sächsischen und badischen Staatsbahn, sowie drei Knappschaftskassen anerkannt worden (s. Archiv für Eisenbahnwesen 1891).

Selbst-Versicherung.

§ 8.

Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesrates in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 be-

reits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120).

Neben der Zwangsversicherung als Regel enthält das Gesetz die vom Willen der Beteiligten abhängige Selbstversicherung und die freiwillige Weiterversicherung (§§ 32, 117, 118). Im Gesetz-Entwurfe fehlte die freiwillige Versicherung, sie wurde vom Reichstag als Korrelat zur Bestimmung des § 2 eingefügt (Entw. § 6, Mot. S. 79, St.Ber. S. 1158—1162, 1880—1883). Die Selbstversicherung gibt den kleineren Unternehmern und Hausindustriellen, solange die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch den Bundesrat nicht erfolgt ist, die Befugnis sich selbst zu versichern, falls sie noch nicht über 40 Jahre alt (ältere Leute würden die Versicherungs-Anstalt allzusehr belasten) und nicht schon dauernd erwerbsunfähig sind (§ 4 Abs. 2). Sie bezahlen an Wochenbeiträgen den vollen Betrag der Lohnklasse II, d. i. 20 ₰. (§ 96), hiervon 10 ₰. für sich als Versicherte, 10 ₰. an Stelle des fehlenden Arbeitgebers, und 8 ₰. Zusatzbeitrag zur Deckung des Reichszuschusses (§§ 120, 121), zusammen 28 ₰. Auch der Betrag der Invaliden- und Altersrente (bezw. die Rentensteigerung) bemißt sich nach Lohnklasse II (§ 26). Die Beitrags- und die Zusatzmarken sind zu entwerten (§§ 117 Abs. 4, 120). Die Erleichterungen während der Uebergangszeit (§ 156 Abs. 2) fallen hier weg, ebenso die Vergünstigung des § 17 Abs. 2 (Anrechnung der Zeiten bescheinigter Krankheiten und des Militärdienstes als Beitragszeiten). Streitigkeiten über die Frage, ob jemand zur Selbstversicherung berechtigt ist, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (§ 122).

Gegenstand der Versicherung.

§ 9.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebens-

alter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

1) Die Leistungen der Versicherung bestehen, die Zurücklegung einer Wartezeit (§ 16) und Leistung von Beiträgen (§ 19) vorausgesetzt, in der Gewährung jährlicher Renten. Die Altersrente beginnt, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit, mit dem vollendeten 70. Lebensjahre (Kommiss.-Ber. S. 17, 109). Voraussetzung der Invalidenrente ist, unabhängig vom Lebensalter, lediglich der Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit. Hiernach ist die Invalidenrente ein

teilweiser Ersatz der verlorenen Arbeitskraft, die Altersrente ein Zuschuß zum Erwerb nach arbeitsfähiger alter Leute; sie fällt deshalb fort, wenn der Empfänger Invalidenrente erhält (Mot. S. 40).

2) Ueber das Verhältnis der Invalidenrente zur Unfallrente (Entschädigungen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung) gilt nach § 9 Abs. 2, § 34 Ziff. 1 und § 76: Werden Personen, welche unter die reichsgesetzliche Unfallversicherung fallen, durch einen entschädigungspflichtigen Unfall erwerbsunfähig, so haben sie keinen Anspruch auf Invalidenrente. Der Sinn des § 9 ist: Wenn jemand aus der Unfallversicherung bereits Rente erhält, soll er nicht daneben noch Invalidenrente haben (St. B. S. 1209). Bleibt der Betrag der Unfallrente hinter der Invalidenrente zurück, so leistet den Mehrbetrag die Invaliden-Versicherung (Gebhard, Kommentar S. 33, Landmann u. Rasp, Komm. S. 135). Der Erwerbsunfähige hat die Wahl, welchen Anspruch er erheben will, weshalb die Invalidenrente jedenfalls festzustellen und nach § 76 zu verfahren ist. Bei der Unfallversicherung nicht unterliegenden Unfällen (des gewöhnlichen Lebens) und bei Unfällen von nicht versicherungspflichtigen Kategorien ist der Anspruch auf Invalidenrente begründet; liegt eine zivilrechtliche Haftpflicht Dritter vor, so steht der Versicherungs-Anstalt der Regreß gegen den verantwortlichen Urheber zu (§ 39). Bei Bezug beider Rentenarten — z. B. Unfallrente und Invalidenrente nebeneinander — ist § 34 Ziff. 1 maßgebend.

3) Das Gesetz beschränkt die Invalidität nicht auf den bisherigen Beruf, sondern fordert, daß der angeblich Erwerbsunfähige weder durch die gewöhnliche Arbeit seines bisherigen Berufs, noch durch andere seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechende Arbeiten im stande ist, einen gewissen Mindestbetrag zu verdienen (die sog. Berufsinvalidität und Halbinvalidität ist ausgeschlossen, Mot. S. 39, Kommiss.Ber. S. 19, 20, St. Ber. S. 1213). Den Prüfstein bildet der ortsübliche Tagelohn des letzten Beschäftigungsortes (§ 8 K.Vers.Ges.) in Verbindung mit den Lohnsätzen, nach welchen der zu Invalidisierende in

den letzten fünf Jahren zur Versicherung gesteuert hat. Entsprechend den 4 Lohnklassen zur Abstufung der Beiträge und Renten (§ 22) sind 4 Lohnsätze gebildet von 300 (1. Klasse), 500 (2. Klasse), 720 (3. Klasse), und 960 ℳ (4. Klasse). Es wird nun geprüft und berechnet zu welchen Lohnklassen (aus den Quittungskarten zu ersehen) und demgemäß nach welchen Lohnsätzen der Versicherte in den letzten fünf Jahren gesteuert hat, und welchen Durchschnitt sie ergeben. Der gewonnene Durchschnittslohn findet seine Korrektur im dreihundertfachen des ortsüblichen Tagelohnes. Von letzterem Betrage, sowie von dem Durchschnittslohnsatze wird je ein Sechstel genommen, die beiden Sechstel zusammengerechnet.

z. B.: Arbeiter A. war 3 Jahre Mitglied der Ortskrankenkasse zu B. mit einem durchschnittlichen Tagelohn von 2 ℳ, ein Jahr mit einem solchen von 4 ℳ und 1 Jahr mit 3 ℳ

Das erste 1/6 berechnet sich wie folgt:

Jahre		Jahres-Arbeits-Verdienst	mit Lohnsatz in Lohnkl.	
3	mit 300×2 ℳ =	600	III.	720 ℳ
1	mit 300×4 ℳ =	1200	IV.	960 ℳ
1	mit 300×3 ℳ =	900	IV.	960 ℳ

$$\frac{720 + 720 + 720 + 960}{5} = 816 \text{ ℳ, hiervon } 1/6 = 136 \text{ ℳ}$$

Das zweite 1/6 berechnet sich, wenn der ortsübliche Tagelohn 1 ℳ 80 ₰. beträgt, auf $300 \times 1{,}80 = 5400/6 = 90$ ℳ Somit wäre der A. als invalid anzusehen, wenn er dauernd: 136 + 90 ℳ = 226 ℳ im Jahr nicht mehr zu verdienen im stande ist.

Weiteres Beispiel: Ein Mädchen diente eine Reihe von Jahren in einem Dorfe und glaubt nach Abnahme seiner Kräfte Anspruch auf Invalidenrente erheben zu können. Die betreffende hatte, wie seit vielen Jahren so auch in den letzten 5 Beitragsjahren einen Jahresarbeitsverdienst von 250 ℳ, gehört also der Lohnklasse I mit Lohnsatz von 300 ℳ an.

1/6 von 300 ℳ	=	50 ℳ
Der ortsübliche Tagelohn weiblicher Arbeiter für ihr Dorf	=	60 ₰.
Der 300fache Betrag von 60 ₰.	=	180 ℳ
1/6 von 180 ℳ	=	30 ℳ
Die Summe der beiden Sechstel . .	=	80 ℳ

Das Mädchen ist erwerbsunfähig, wenn es nicht mehr mindestens 80 ℳ im Jahr verdienen kann.

Weitere Beispiele s. Gebhard, Komm. S. 35 ff., Landmann u. Rasp, Komm. S. 141—144.

4) Voraussetzung der Altersrente ist die Vollendung des 70. Lebensjahres (Mot. S. 40, Kommiss Ber. S. 100, St. Ber. S. 1190); sie beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres (§ 29 Abs. 2).

§ 10.

Invalidenrente erhält auch derjenige nicht dauerd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

§ 10 berücksichtigt zur Beseitigung von Notlagen, abweichend vom Prinzipe des § 9, die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, in Ergänzung des Krankenversicherungsgesetzes (Mot. S. 79, Kommiss.Ber. S. 20, 21, 113).

§ 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens zugezogen haben.

§ 11 lehnt sich an ähnliche Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§§ 6, 25), Hilfskassengesetzes (§ 7) und Unfallversicherungsgesetzes (§ 5) an. Vorsätzlich = absichtlich, es genügt nicht grobes Verschulden oder Leichtsinn.

§ 1 R.St.G.B. definiert das Verbrechen als jede mit Tod, Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung. Der Zusammenhang der Erwerbsunfähigkeit mit der That muß durch strafgerichtliches Urteil festgestellt sein.

§ 12.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.

Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den beteiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreit-

verfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird infolge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

1) Analoge Bestimmungen im Interesse der Sicherung eines richtigen Heilverfahrens enthalten die Unfallversicherungsgesetze. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Krankenversicherungsgesetz lautet: Als Krankenunterstützung ist zu gewähren: 1) vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandhandlung, Arznei, sowie Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

2) Nach Abs. 2 können die Versicherungs-Anstalten die übernommene Krankenfürsorge auf die Krankenkassen (d. h. die in § 135 genannten, nicht der sog. freien Hilfskassen) übertragen. Als Ersatz ist in der Regel die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes zu leisten; vergl. für die Gemeindekrankenversicherung § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 75; für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskassen §§ 20, 64, 72, 73, 74 K.V.Ges.

3) Das Verwaltungsstreitverfahren ist bereits für ähnliche Ersatzansprüche der Unfallversicherungsgesetze angeführt.

In Preußen entscheidet der Bezirksausschuß, in Bayern in erster Instanz die Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse, in zweiter Instanz die Kreisregierung, in dritter Instanz der Verwaltungsgerichtshof (Gesetz v. 25. April 1890, Ges.- u. Verordn.Bl. Nr. 12. Bek. des St.Minist. v. 12. Dezember 1890). In Württemberg entscheidet in erster Instanz die Kreisregierung (A.Ges. v. 13. Mai 1890, M.Verfg. v. 24. Okt. 1890, § 6), in Baden der Bezirksrat mit Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof (V.O. v. 27. Okt. 1890, § 2). In Sachsen gilt Ges. v. 30. Januar 1835 (§ 4 A.V.O. v. 2. Mai 1890).

§ 13.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Be-

stimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Abs. 1 will, in Anlehnung an § 9 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes im Interesse der Versicherten die Möglichkeit aufrecht erhalten, nach örtlichem Herkommen an Stelle der Geldleistungen Naturalleistungen treten zu lassen (Mot. 81). Nach Abs. 2 kann bei gewohnheitsmäßigen Trinkern die Gewährung von Geldrenten völlig ausgeschlossen werden. Bei der Bedeutung, welche die Umwandlung der Geldrente in Naturalleistungen für den Berechtigten hat, mußte ein Rechtsmittel zur Geltendmachung von Einwendungen (Abs. 5) vorbehalten werden (Mot. S. 81, Kommiss.Ber. S. 21). Weitere Kommunalverbände sind in Preußen die Provinzial- und Kreisverbände, höhere Verwaltungsbehörden die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident (Bek. v. 17. März 1890, R.Anz. Nr. 92). Für Württemberg (Kreisregierung) s. Mst.Verf. v. 24. Okt. 1890, für Baden (Gemeinderat und Gemeindeversammlung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern) s. V.O. v. 27. Okt. 1890.

§ 14.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Bezüglich der Versicherungspflicht und Rentenbemessung stehen In- und Ausländer gleich. Die Kapitalabfindung des Ausländers (A. ist jeder Nichtreichsangehörige, Art. 3 R.Verf., § 1 R.Ges. v. 1. Juni 1870) kann (der A. hat kein Recht darauf) nur dann erfolgen, wenn er den Wohnsitz im deutschen Reiche aufgibt (Mot. S. 62, Kommiss.Ber. S. 21, 117, St.Ber. S. 1243. Aehnliche Vorschriften über Ausländer s. § 67 U.V.G., § 72 L.U.G.V., § 39 B.U.V.G., § 75 S.U.V.G. Wegen des Ruhens der Rente, solange der Beteiligte nicht im Inlande wohnt, s. § 34 Ziff. 4.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2) die Leistung von Beiträgen.

Wartezeit.

§ 16.

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1) bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre;
2) bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

Nach den Motiven (S. 54) ist eine angemessene Wartezeit (Karenzzeit) unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist unentbehrlich, weil sonst, dem Zwecke des Gesetzes zuwider,

durch kurze, vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit und unverhältnismäßig geringe Beiträge jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter geschädigt werden würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil bei den eigentlichen Berufsarbeitern die Voraussetzung der Altersrente — Zurücklegung des 70. Lebensjahres — immer, die Voraussetzung der Invalidenrente — eine nicht durch Unfallversicherung gedeckte Invalidität — in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Die Wartezeit beträgt — abgesehen von Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der jetzigen Arbeitergeneration (§ 156 ff.) — bei der Invalidenrente 5 sog. Beitragsjahre (nicht Kalenderjahre § 17), d. h. $5 \times 47 = 235$ Beitragswochen, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre d. h. $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen. Der durch die Quittungskarte (§ 101) zu führende Nachweis dieser Mindestleistung bildet eine Voraussetzung für den Rentenanspruch (§ 15).

Beitragsjahr.

§ 17.

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres, zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobil-

machungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

1) Das Beitragsjahr umfaßt mit Rücksicht auf die Möglichkeit mehrerer arbeitsloser Wochen und um den Versicherten die Erfüllung der Wartezeit thunlichst zu erleichtern, nicht wie das Kalenderjahr 52 Wochen, sondern nur 47 einzelne Beitragswochen. Letztere sind Kalenderwochen, in denen der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Sie brauchen nicht aufeinander zu folgen, auch nicht in dasselbe Kalenderjahr zu fallen. Die Beitragswochen verschiedener Kalenderjahre werden, unbeschadet der Vorschrift des § 32, dergestalt zu Beitragsjahren zusammengerechnet, daß der Ausfall des einen Jahres durch die Mehrarbeit eines anderen ausgeglichen wird.

Zur Umrechnung der Beitragswochen und Beitragsjahre in Kalenderjahre diene folgende Tabelle:

1	Beitragsj.	=	47	Beitragsw.	=	0	Kalenderj. 47	W.
2	"	=	94	"	=	1	" 42	"
3	"	=	141	"	=	2	" 37	"
4	"	=	188	"	=	3	" 32	"
5	"	=	235	"	=	4	" 27	"
6	"	=	282	"	=	5	" 22	"
7	"	=	329	"	=	6	" 17	"
8	"	=	376	"	=	7	" 12	"
9	"	=	423	"	=	8	" 7	"
10	"	=	470	"	=	9	" 2	"
20	"	=	940	"	=	18	" 4	"
30	"	=	1410	"	=	27	" 6	"
40	"	=	1880	"	=	36	" 8	"
50	"	=	2350	"	=	45	" 10	"
60	"	=	2820	"	=	54	" 12	"
70	"	=	3290	"	=	63	" 14	"
80	"	=	3760	"	=	72	" 16	"

Vergl. Gebhard und Geibel, Führer u. s. w. S. 132.

2) Während der Uebergangszeit (ersten 5 Kalenderjahre nach dem 1. Januar 1891) wird die Wartezeit verkürzt s. § 156 ff.

3) Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene, nicht selbst verschuldete Krankheiten vom 7. Tage ab bis zur Dauer eines Jahres, Erfüllung der Militärpflicht (also nicht als Kapitulant, Mot. S. 84), sowie freiwillige militärische Dienstleistungen zu Kriegs- und Mobilmachungszeiten kommen ohne Beitragszahlung als Beitragszeiten zu Gunsten der Versicherten in Anrechnung, wenn eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung vorher stattfand und das betr. Arbeitsverhältnis nicht ein nur vorübergehendes (der Eintritt muß in der Absicht, die Beschäftigung längere Zeit auszuüben, erfolgt sein, St.Ber. S. 1247) war. Auf die Selbstversicherung und die freiwillige Fortsetzung der Versicherung finden diese Vorschriften über Anrechnung von Krankheitszeiten u. s. w. keine Anwendung.

Den Ausfall an Einnahmen, welcher durch die Bestimmung in § 17 Abs. 2 entsteht, deckt, soweit militärische Dienste in Frage kommen, das Reich; soweit Krankheiten

angerechnet werden, ist hierauf schon bei Bemessung der allgemeinen Beiträge Rücksicht genommen. Bei der Rentenberechnung für die Krankheit und Militärzeit wird die Lohnklasse II zu Grunde gelegt § 28 Abs. 1).

Abs. 4 soll verhindern, daß nicht etwa die ganze Wartezeit durch langdauernde Krankheit zurückgelegt werde (Komm.-Ber. S. 119).

§ 18.

Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 135), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

Zur Führung des Nachweises der Krankheit (die kaiserl. Verordn. vom 30. Dezember 1889 setzte § 18 einstweilen in Kraft) dient die Bescheinigung des Vorstandes der betr. Krankenkassen; dauert die Krankheit länger als die Kasse Unterstützung gibt, oder gehören die Beteiligten einer Kasse nicht an, so stellt die Gemeindebehörde (Bürgermeisterei

u. s. w.) die Bescheinigung aus. Der Nachweis der militärischen Dienstleistungen wird durch die Militärpapiere erbracht.

Gemeindebehörden sind: In Preußen die Vorstände der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke bezw. die Polizeireviere und Distrikte, bei Kollegien ein bestellter Kommissar (Anweisung vom 20. Februar 1890), in Bayern die Gemeindeausschüsse bezw. Bürgermeister (in Städten die Magistrate, s. Bek. des Staatsminist. v. 25. April 1890 Ziff. III u. IV u. 12. Dezember 1890), in Sachsen der Bürgermeister und Gemeindevorsteher (Bek. v. 24. Dezbr. 1889), in Württemberg die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung (M.Verf. v. 24. Oktbr. 1890, § 8), in Baden und Hessen die Bürgermeistereien.

Ueber die Bescheinigungen zum Zwecke der Erlangung der Vorteile der Uebergangsbestimmungen s. § 161.

Aufbringung der Mittel.

§ 19.

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. (Beitragswoche.)

1) Nach dem Grundgedanken des Gesetzes teilen sich 3 Faktoren in die Rechnung: das Reich, die Arbeitgeber

und die Versicherten. Das an der Einrichtung stark beteiligte Gemeinwesen hat ein unmittelbares Interesse an der Erreichung des Zweckes der Versicherung, muß deshalb einen Teil der materiellen Opfer auf allgemeine Reichsmittel übernehmen (Mot. S. 56, 57). Die Beitragspflicht der Versicherten rechtfertigt die Erwägung, daß dem Arbeiter das Bewußtsein zu erhalten ist, mittelst eines mäßigen Teils seines Erwerbs zur Sicherung der Zukunft beizutragen (Mot. S. 56). Wie das Arbeitsverhältnis eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet, insofern beide am Arbeitsertrag teil haben, so ergibt sich auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers, zu dem Ersatze der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen (Mot. 56). Nach dem Gesetz-Entwurfe sollten die Kosten der Versicherung vom Reich, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu je 1/3 aufgebracht werden, zur Beseitigung der hiedurch entstehenden Ungleichheiten (die in hohen Lohnklassen Versicherten wären im Vorteil vor den niederen Klassen gewesen) wurde eine gleiche Verteilung des Reichszuschusses durch alle Klassen angenommen (Kommiss.Ber. S. 28—32, 120). Der Zuschuß des Reiches besteht unterschiedslos für jede zu zahlende Rente in einen festen Betrag von 50 ℳ. Je größer die Anzahl der jährlichen Renten ist, desto höher steigt die Gesamtsumme der Reichszuschüsse. Die Zahl der Rentenempfänger wächst ungefähr 80 Jahre lang, weil mit jedem Jahre eine Anzahl Versicherter invalid oder 70 Jahre alt werden. Ist die Zahl der jährlich neu entstehenden Rentenempfänger der Anzahl der alljährlich sterbenden gleich, dann tritt der sog. Beharrungszustand ein, ein dauernder Zustand, in welchem die Gesamtzahl der Rentenempfänger, sowie die Gesamtsumme der Renten auf derselben Höhe bleibt.

Das Reich übernimmt außerdem den auf die Dauer militärischer Dienste entfallenden Anteil der Renten (§ 28 Abs. 2, 89, § 17, 2), die Zuschüsse werden hier für jeden einzelnen Fall besonders berechnet (§ 89). Eine Gegenleistung empfängt das Reich nur durch die Zusatzmarken der freiwilligen Versicherung (§ 117 Abs. 1, 120, 121

Abs. 3); eine Beteiligung tritt auch in der Thätigkeit des Reichsversicherungs-Amtes (§§ 80, 131), seines Rechnungsbureaus (§ 89), sowie der mit Auszahlung der Renten und dem Markenverkauf betrauten Postämtern (§§ 91, 99 Abs. 1) hervor.

2) Den durch den Reichszuschuß nicht gedeckten Rest zahlt die Versicherungsanstalt, deren Mittel durch laufende Wochenbeiträge der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Höhe aufzubringen sind. Als Arbeitgeber gilt derjenige, welchem der aus dem Betrieb erzielte Gewinn zufließt (Amtl. N. 1885 S. 209, 344, Anweisung XVIII Beil. 1), bezw. der, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird (Mot. S. 85).

3) Ueber die Höhe der Beiträge s. § 96, die Art der Entrichtung § 99 ff., die Festsetzung §§ 20, 24 Abs. 2, 97 ff.

§ 20.

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Absatz 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der infolge von Krankheiten (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt werden die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Anteile an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

Für den Reichszuschuß ist die Einstellung des Bedarfs in den Reichshaushalt (das Umlageverfahren), für die Aufbringung der Beiträge statt des Prämienverfahrens des Gesetzentwurfes (bei welchem durch gleiche Beiträge der Wert aller Renten aufzubringen sind) ein modifiziertes Kapitalsdeckungsverfahren eingeführt (Mot. S. 59, Kommiss.-Ber. 85, St.Ber. 1314). Hiernach wird in bestimmten Perioden (§ 20 Abs. 1) der Kapitalwert der in jenem Zeitraum entstehenden Renten aufgebracht. Die Hauptgrundlage für die Bemessung der Beitragshöhe ist also das jeweilig aufzubringende Rentenkapital (§ 20 Abs. 2). Weiter sind in Berücksichtigung zu ziehen die durch Rückerstattung von Beiträgen (§§ 30, 31) entstehenden Ausgaben, der Ausfall von Beiträgen in Zeiten bescheinigter Krankheit (§ 17 Abs. 2), die Verwaltungskosten (Gehalte und Pensionen für Beamte, Einrichtung der Räume der der Versicherungs-Anstalten, Kosten der Quittungskarten, der Einziehung der Beiträge und Kontrole u. s. w.), der Ersatz des Arbeitsverdienstes bei der ehrenamtlichen Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung, die Rücklagen zur Bildung des Reservefonds (§ 21).

Bei dem Mangel an auf Erfahrungen beruhenden rechnerischen Grundlagen zur Beurteilung der Höhe der Aufwendungen setzt das Gesetz zweckmäßig für die ersten 10 Jahre, nach Durchschnittsberechnungen für das Reich, die Höhe der Wochenbeiträge in Lohnklasse I auf 14 ₰., in Lohnklasse II auf 20 ₰. u. s. w., fest (§ 96).

§ 21.

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerts der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist

das Fehlende in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Verteilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds, sowie dessen Zinsen dürfen, so lange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Der Reservefonds muß in der vorgeschriebenen Höhe schon in der ersten Periode (§ 20 Abs. 1) angesammelt sein. Hiernach sind die in § 96 festgesetzten Beiträge bemessen. Abs. 3 gestattet in dringenden Fällen zur Schonung der Beitragspflichtigen Einstellung von Teilen des Reservefonds in die Einnahmen (Kommiss.Ber. S. 122).

Lohnklassen.

§ 22.

Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,
„ III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

1) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2) für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist;
3) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns (§ 20) des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5) im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tage-

lohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Die Grundlage für Bemessung der Beiträge und Renten bildet der Jahresarbeitsverdienst (nicht der wirkliche, sondern ein nach dem Berufe und der Beschäftigung des Versicherten verschieden berechneter Satz.) Er ist für die einzelnen Kategorien von Arbeitern wie folgt bemessen:

1) Bei Mitgliedern einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse im 300fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (oder Arbeitsverdienstes) nach welchem der Krankenkassenbeitrag (§ 8 K.V.G.) berechnet wird.

z. B. Schreinergeselle X ist Mitglied der Ortskrankenkasse für Schreiner zu Y: der durchschnittliche Tagelohn für erwachsene, männliche Kassenmitglieder dieser Kasse ist durch das K.Statut auf 2 ℳ 50 ₰. festgesetzt. Der Jahresarbeitsverdienst des X beträgt darnach: 300 × 2 ℳ 50 ₰. = 750 ℳ

2) Ist der Arbeiter in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt und nicht Mitglied einer Orts- und Betriebskrankenkasse (sonst gehört er unter 1.), so ist der von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Landratsamt u. s. w.) unter Berücksichtigung der Naturalbezüge festgesetzte Jahresarbeitsverdienst erwachsener land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zu grund zu legen.

Z. B. der Knecht A. erhält jährlich 200 ℳ Lohn, Kost und Logis und einen Anzug. Die Verwaltungsbehörde hat den Jahresarbeitsverdienst erwachsener männlicher Arbeiter auf 500 ℳ festgesetzt. Hier würde der Betrag von 500 ℳ als Jahresarbeitsverdienst des Knechtes für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge gelten.

Nach der bayerischen Ausf.V.O. v. 27. Juli 1890 gelten die von den Regierungen auf Grund des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Durchschnittsbeträge auch für die Invaliditäts- und Altersversicherung, sollen jedoch bis 1. Dezember 1890, dann von fünf zu fünf Jahren, revidiert werden.

Aehnliches bestimmt die Württ. Mst.Verf. v. 24. Oktbr.

1890, § 4. Wo die Festsetzungen fehlen, bewirken sie die Oberämter.

Für Baden s. § 4 V.O. v. 27. Okt. 1890, für Sachsen s. § 3 V.O. v. 2. Mai 1890.

3) Gehört der Arbeiter einer Knappschaftskasse an, so ist der 300fache Betrag des vom Kassenvorstand festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, jedoch mindestens der ortsübliche Tagelohn des Beschäftigungsortes (s. Nr. 4) als Jahresarbeitsverdienst zu betrachten.

4) Trifft keiner der vorbemerkten Fälle zu, d. h. ist der Arbeiter weder Mitglied einer Ortskrankenkasse u. s. w., noch in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, noch einer Knappschaftskasse angehörig, so wird der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns des Beschäftigungsortes (§ 8 K.V.G.) zu grund gelegt.

5) Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten erfolgt eine besondere Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes. Zunächst wird der durchschnittliche tägliche Verdienst, unter Einrechnung von vertragsmäßigen Naturalbezügen, berechnet und dann mit 300 vervielfältigt. Den Wert der Naturalbezüge stellt die Verwaltungsbehörde fest (§ 3 L. U.V.G. Entschdg. des R.Vers.Amtes in Arb.Versorgung 1890 S. 123).

6) Für Seeleute u. s. w. gilt als Jahresarbeitsverdienst der gemäß §§ 6. 7 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1887 festgesetzte Betrag (Bek. des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1887).

Durch Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Versicherter kann aber auch festgesetzt werden, daß ein höherer Betrag als Jahresarbeitsverdienst bei der Versicherung zu grund gelegt werden soll (K.B. S. 125, St.B. 1343. 1914).

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, in welche Lohnklasse und für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (§ 122).

Ist auf diese Weise der Jahresarbeitsverdienst ermittelt, so wird der Arbeiter je nach der Höhe des Jahresarbeits-

verdienstes in eine der folgenden Lohnklassen (der Ges.-Entwurf enthielt in Anlehnung an die ortsüblichen Tagelöhne Ortsklassen) eingereiht. Zu jeder derselben sind die bemerkten Beiträge zu entrichten:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag	Jahresbeitrag für das Kalenderjahr
I	bis 350 ℳ	14 ₰.	7 ℳ 28 ₰.
II	350—550 ℳ	20 ₰.	10 ℳ 40 ₰.
III	550—850 ℳ	24 ₰.	12 ℳ 48 ₰.
IV	über 850 ℳ	30 ₰.	15 ℳ 60 ₰.

§ 23.

Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse I der Satz von 300 Mark,
" " " II " " " " 500 "
" " " III " " " " 720 "
" " " IV " " " " 960 "

Die Lohnsätze enthalten den mittleren Betrag der in eine Lohnklasse fallenden Arbeitsverdienstsätze. Sie sind nicht für die Rentenbemessung maßgebend, sondern haben nur Bedeutung für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 9. Abs. 3).

§ 24.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu verteilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben

Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im übrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Angehörige der einen Lohnklasse sollen nicht zu Gunsten der Mitglieder der anderen belastet werden, weshalb bei der vorgeschriebenen Berechnung gewissermassen jede Lohnklasse eine Versicherungsanstalt für sich bildet. Das Risiko aus der freiwilligen Versicherung ist auf alle Lohnklassen gleichmäßig zu verteilen. Die Beiträge sind ohne Rücksicht auf Kränklichkeit, Lebensalter oder Geschlecht für alle Versicherte gleich bemessen; Gefahrenklassen können nach Berufszweigen eingerichtet werden. (K.B. S. 302. 323. St.B. 1922. 1925. M. 57. 86). Für die erste Beitragsperiode setzt § 96 die Beiträge fest, s. Akg. zu § 20.

Berechnung der Renten.

§ 25.

Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

§ 26.

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der	Lohnklasse	I	um	2	Pfennig,
„ „	„	II	„	6	„
„ „	„	III	„	9	„
„ „	„	IV	„	13	„

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 "

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

1) Für jede Invalidenrente kommt in Anrechnung
   a) der Reichszuschuß von . . . . . 50 ℳ
   b) ein von der Versicherungsanstalt zu leistender Grundstock (Anfangssatz) von 60 ℳ

   mithin ein fester Betrag von insgesamt 110 ℳ

Letzterer Grundbetrag steigert sich mit jedem Wochenbeitrag (eingeklebte Beitragsmarke)

in Lohnklasse I pro Woche um 2 ₰.
" " II " " " 6 "
" " III " " " 9 "
" " IV " " " 13 "

Da die Wartezeit 5 Beitragsjahre = 5 × 47 Beitragswochen, so ist der niedrigste Steigerungssatz 5 × 47 × 2 ₰. = 4,70 ℳ Hierzu der feste Betrag von 110 ℳ, beträgt

die niedrigste Rente (Lohnklasse I) 114 ℳ 70 ₰., in Lohnklasse II 124 ℳ 10 ₰., in Lohnklasse III 131 ℳ, in Lohnklasse IV 140 ℳ 55 ₰.

Die Formel für die Berechnung der Invalidenrente ist:
$R = (60 + 50 + {}^{x}/_{100})$ ℳ

Die Krankheitszeiten und militärischen Dienste kommen in Lohnklasse II in Anrechnung, d. h. es wird so viel mal der Steigerungssatz dieser Lohnklasse berechnet, als die Krankheit oder der Dienst Wochen gedauert hat. Beispiel: Jemand ist, bevor er erwerbsunfähig wird, 100 Wochen in Lohnklasse I, 200 Wochen in Lohnklasse II, 300 Wochen in Lohnklasse III, 400 Wochen in Lohnklasse IV versichert gewesen; es sind ihm ferner 20 Wochen Krankheit und 50 Wochen Militärdienst anzurechnen.

Die Invalidenrente berechnet sich dann:

Reichszuschuß		50 ℳ — ₰.
Anfangssatz		60 „ — „
Steigerungssätze für		
100 Wochen Lohnklasse I (100.2 ₰.)	=	2 „ — „
200 Wochen Lohnklasse II (200.6 ₰.)	=	12 „ — „
300 Wochen Lohnklasse III (300.9 ₰.)	=	27 „ — „
400 Wochen Lohnklasse IV (400.13 ₰.)	=	52 „ — „
20 Wochen Krankheit (20.6 ₰.)	=	1 „ 20 „
50 Wochen Militärdienst (50.6 ₰.)	=	3 „ — „
Betrag der Invalidenrente		207 ℳ 20 ₰.

2) Bei der Altersrente kommt, wie bei der Invalidenrente der Reichszuschuß von 50 ℳ in Rechnung, dagegen nicht ein Grundstock (Anfangssatz), sondern sie steigt nach folgenden Sätzen:

in Lohnklasse	I	mit	4 ₰.	pro	Woche
„	II	„	6 „	„	„
„	III	„	8 „	„	„
„	IV	„	10 „	„	„

wobei überhaupt nur $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen in der Weise in Ansatz gebracht werden, daß, wenn Beiträge in verschiedenen Lohnklassen gesteuert sind, immer die

Beiträge der höchsten Lohnklasse Berücksichtigung finden, während die überschießenden Beitragswochen der niederen Lohnklasse, also zunächst der Lohnklasse I in Wegfall kommen.

Beispiel: Ein 70jähriger erwerbsfähiger Mann war zuerst 600 Wochen in Lohnklasse III, darauf 500 Wochen in Lohnklasse II, alsdann 700 Wochen in Lohnklasse IV, zuletzt 200 Wochen in Lohnklasse I versichert. Die Altersrente berechnet sich:

Reichszuschuß		50 ℳ	— ₰.
Steigerungssätze für			
700 Wochen Lohnklasse IV (700.10 ₰.)	=	70 „	— „
600 Wochen Lohnklasse III (600.8 ₰.)	=	48 „	— „
110 Wochen Lohnklasse II (110.6 ₰.)	=	6 „	60 „
Betrag der Altersrente		174 ℳ	60 ₰.

Die Altersrenten berechnen sich, wenn nur Marken derselben Lohnklassen verwendet wurden, nach Ablauf von 30 Beitragsjahren in Lohnklasse I zu 106 ℳ 40 ₰., in Lohnklasse II zu 134 ℳ 60 ₰., in Lohnklasse III zu 162 ℳ 80 ₰. und in Lohnklasse IV zu 191 ℳ

3) Ueber die Abweichungen in der Rentenberechnung nach den Uebergangsbestimmungen vgl. § 156 fg. Zur Erleichterung der Rentenberechnung dienen: Tafeln zur Ermittelung der Alters- und Invalidenrenten, in amtlichem Auftrage herausgegeben von Beckmann und Dr. Niebour (Verlag von Siemenroth u. Worms. Berlin 1891).

§ 27.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen beteiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Beteiligung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde,

wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Absatz 2.

§ 28.

Für die nach § 17 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (§ 89).

Die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen enthält die Quittungskarte (§ 103 Abs. 2). Die Ausfälle an Beiträgen trägt die Gesamtheit und wird bei der Bemessung hierauf Rücksicht genommen (§ 20 Abs. 2). Für den Ausfall durch militärische Dienste kommt das Reich auf (Mot. S. 88), den Anteil der Reichskasse berechnet das Rechnungsbüreau des Reichsversicherungsamtes (§ 89).

§ 29.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage

des 71. Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30.

Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

Die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge bedeutet die Hälfte der Gesamtheit (Beiträge des Arbeitgebers und Versicherten). Ueber das Verfahren vgl. § 95. Einerlei ist, ob die weibliche Person nach Eingehung der Ehe eine versicherungspflichtige Beschäftigung hat oder nicht; im ersteren Falle bleibt sie auch fernerhin beitragspflichtig. Ein Recht auf Rückerstattung besteht nach Erlöschen der Versicherung auf Grund des § 32 Abs. 2 nicht mehr.

§ 31.

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für

fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Wegen Geltendmachung des Anspruchs s. § 95.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32.

Die aus einem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

Das Gesetz ist in erster Reihe für regelmäßig beschäftigte Berufsarbeiter bestimmt. Größere Unterbrechungen werden nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung, also bei Personen, welche nicht eigentlich Berufsarbeiter sind, vorkommen. Im Interesse des Rechnungswesens der Versicherungsanstalten sind größere Unterbrechungen zu beschränken. Aus § 32 Abs. 1 und

§ 104 ergibt sich, daß die Quittungskarte ihre Giltigkeit verliert, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopf der Karte verzeichneten Jahr folgt, zum Umtausch (§ 103) eingereicht worden ist. Der Karteninhaber hat hier weder ein Recht auf Rente noch auf Erstattung von Beiträgen. Er kann den Verlust dieser Rechte dadurch wieder aufheben, daß er:

a) entweder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt und Beiträge zahlt,
b) oder in ein Verhältnis tritt, welches die Selbstversicherung ermöglicht,
c) oder die Versicherung freiwillig fortsetzt.

In allen Fällen muß er, bevor die alten Ansprüche aufleben, Beiträge für 5×47 Wochen entrichten. Es erhalten dann die vor Erlöschen der Anwartschaft entstandenen Ansprüche ihre volle Giltigkeit, vermehrt durch die aus der neuen Beitragsleistung entspringenden.

S. Gebhard, Komm. S. 82.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

Das Verfahren bei Entziehung der Rente richtet sich nach §§ 75—84.

§ 34.

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1) für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt;
2) für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4) solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden.

Hat jemand einen Anspruch auf Invalidenrente von 200 ℳ und auf Unfallrente von 300 ℳ, so kommt die Unfallrente ganz, die Invalidenrente nur in Höhe von 115 ℳ zur Auszahlung; für den überschießenden Betrag ruht die letztere (Mot. S. 77).

Beispiel zu § 34 Ziff. 2: A. bezieht als halbinvalider Militär 350 ℳ Pension. Er wurde in Lohnklasse II versichert und wird erwerbsunfähig, nachdem er 10 Jahre

in dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat. Er bezöge als Rente 138 ℳ 20 ₰., kann nach § 34 Ziff. 2 aber nicht mehr als 415 ℳ im ganzen erhalten, er bekommt daher die über diesen Betrag hinausgehende Rente (138 ℳ 20 ₰. weniger 65 ℳ) = 73 ℳ 20 ₰. nicht ausbezahlt.

Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 35.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

In Anlehnung an die Vorschriften in § 57 K.V.G., § 8 U.V.G., § 6 B.U.V.G., § 11 L. U.V.G., § 15 S.U.V.G. gilt der Grundsatz, daß sonstige Bezüge aus öffentlichen (Armenpflege), vertragsmäßigen (Krankenkassenversicherung, Anstellungsverträge) oder civilrechtlichen Quellen in der Regel unverändert fortbestehen. Ein Uebergang des

Anspruchs auf Rente findet nur in den Fällen des § 35 Abs. 2 statt.

§ 36.

Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

Ansprüche gegen mit bestimmten Unternehmungen verbundene Kassen können neben der Alters- und Invalidenversicherung als Zuschußkassen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten. Um dem, in der Doppelversicherung liegenden Anreiz zur Simulation zu begegnen, gestattet das Gesetz solchen Einrichtungen die Herabsetzung ihrer Leistungen bis in Höhe des Wertes der gesetzlichen Renten, sofern derselben ausgleichend die Minderung der Beiträge hinzutritt (Mot. S. 92).

§ 37.

Für Personen, welche aus Kassen der in § 36 bezeichneten Art Invaliden- oder Altersrenten beziehen, tritt das in § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses nicht ein.

§ 38.

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

Hierunter fallen die (insbes. in Preußen in großer Anzahl vorhandenen) für bestimmte Gewerbszweige durch Ortsstatuten errichteten Invalidenkassen (St. Ber. 1941).

§ 39.

Insoweit den nach Maßgabe des Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

Nach Analogie des § 98 U.V.G. gehen civilrechtliche Schadensersatzansprüche aus schuldhaftem Verhalten Dritter auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der zu zahlenden Rente über (Mot. S. 92).

Vorrechte der Renten.

§ 40.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.

Vgl. § 56 K.V.G., § 68 U.V.G., § 73 L. U.V.G., § 76 S.U.V.G. Nach § 749 Abs. 4 C.P.O. ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 41.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch

Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Das Gesetz hat die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung aufgegeben, ebensowenig die Einrichtungen der Krankenversicherung als Träger der neuen Versicherung oder eine Reichsanstalt gewählt (Mot. S. 61 K.B. S. 47. 48. St.B. S. 1416. 1943), sieht vielmehr die Errichtung territorialer Versicherungsanstalten vor. Im deutschen Reich sind 31 solcher Anstalten errichtet (Bek. d. Reichskanzlers vom 15. März 1890, Bek. des Reichsversicherungsamtes vom 12. Juli 1890), welche teils einzelne Bezirke der größeren Staaten (Preußen 13, Bayern 8 derselben Anstalten), teils das ganze Land, teils die Gebiete mehrerer kleinen Staaten umfassen. In der Versicherungsanstalt sind alle versicherungspflichtigen oder an der Selbst- bezw. Fortversicherung teilnehmenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Anstalt liegt.

Für Preußen: Bek. v. 17. März 1890, Bayern: V.O. v. 27. Juli 1890, Württemberg: V.O. v. 1. April 1890 u. § 11 der Mst.Verf. v. 24. Okt. 1890, Hessen: V.O. v. 2. August 1890 (R.Bl. Nr. 32).

Eine Uebersicht der Versicherungsanstalten s. Zeitschrift für Inv.- u. A.Vers. Jahrg. 1 Nr. 1 S. 7.

§ 42.

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Soweit die Genehmigung nicht erteilt wird, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 43.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietsteile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen nicht zustande kommt, der Bundesrat.

§ 44.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Teile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältnis der auf

Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt beteiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen.

§ 45.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältnis zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 46.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt

sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 47.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung bestellt. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrat (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Bezüglich der Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalten ist das Gesetz bestrebt, unter teilweisem Anschluß an die Einrichtungen der Berufs-

genossenschaften die freie Selbstverwaltung mit der sachlich unentbehrlichen behördlichen Einwirkung organisch zu verbinden. Ihre laufenden Geschäfte sollen nämlich die Versicherungsanstalten durch Beamte desjenigen Staates oder weiteren Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie errichtet sind, verwalten lassen; zu dem Zweck sollen diese Beamten in dem Vorstande der Versicherungsanstalt den Vorsitz führen. Im übrigen wird den Beteiligten eine umfassende Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt. Die Verwaltung soll, wie dies bei den Berufsgenossenschaften geschieht. durch ein Statut (§ 54, 55) geregelt werden. Das Statut ist von einer Versammlung der Interessenten (Ausschuß §§ 48—50), die den Charakter einer aus Delegierten gebildeten Generalversammlung trägt und von den Krankenkassenvorständen gewählt wird, zu beschließen. Durch diesen Ausschuß haben die Interessenten die laufende Verwaltung zu kontrolieren und bei gewissen grundlegenden Anordnungen die entscheidende Stimme zu führen; sie können ferner, ähnlich wie die Aktiengesellschaften, ein ständiges Kontrolorgan (Aufsichtsrat § 51) dem Vorstande an die Seite stellen und andere nicht beamtete Personen, welche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, besoldet oder unbesoldet sein dürfen, zu Mitgliedern des Vorstandes wählen. Endlich wird die Bestellung von Vertrauensmännern (§ 51) als örtlicher Organe zugelassen. Ueber die Mitwirkung der Versicherten s. §§ 47, 48, 51, 74, 133, 134; den größern Teil der laufenden Geschäfte besorgen Beamte (Mot. S. 96, 98).

§ 2 Bayer. V.O. vom 27. Juli 1890.

Ausschuß.

§ 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-

Zentralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil.

Der aus Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten in gleicher Zahl (mindestens je 5) nach näherer Bestimmung von Wahlordnungen (§ 49) durch die Vorstände der organisierten Krankenkassen (§ 135), eventuell durch die Kommunalverbände bezw. Gemeindevertretungen gewählte Ausschuß übt die Aufsicht über die Verwaltung (§§ 41, 48—50) als Generalversammlung fungierend (Mot. S. 99, 100, K.B. S. 53, 54, weshalb ihm gewisse wichtige

Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorbehalten bleiben (§ 55). Für solche Krankenkassen, bei welchen die Befugnisse des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden, ruht die Wahlberechtigung, s. Arb.Vers. 1886 S. 100.

§ 49.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Ueber die Wahlordnungen der Einzelstaaten s. für Bayern V.O. v. 27. Juli 1890 § 5 und W.O. v. 10. Oktober 1890, für Hessen Wahlordnung v. 5. August 1890 (Reg.Bl. Nr. 32). In Preußen ist bestimmt, daß in den ausschließlich preußische Gebietsteile umfassenden Versicherungsanstalten die Wahlordnung vom Oberpräsidenten zu erlassen ist.

§ 50.

Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Gleichartige Bestimmungen über die Wählbarkeit s. §§ 24, 42 U.V.G., §§ 29, 49 L.V.G., § 49 B.U.V.G., §§ 30, 50 S.U.V.G. Deutsche sind alle Reichsangehörige (St.Ber. S. 1428, Art. 3 R.V.), über die Großjährigkeit s. R.G. v. 17. Februar 1875. Ueber den Begriff: Leiter der Betriebe s. Entsch. des R.V.Amtes in Arb.Vers. Jahrg. 1885, S. 108, 335.

Weitere Organe.

§ 51.

Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsrats angeordnet werden. Ein Aufsichtsrat muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Wird ein Aufsichtsrat gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Aufsichtsrat ist das ständige Kontrollorgan, und nur dann obligatorisch, wenn dem Vorstand keine Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten angehören (St.Ber. 1421, 1422). Als örtliche Organe fungieren, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, Vertrauensmänner, hauptsächlich zur Mitwirkung bei der Rentenfeststellung und zur Begutachtung der Invalidisierungsverträge.

§ 52.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsrats und des Schiedsgerichts, sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Alle Versicherten (§§ 1, 2, 8, 117) werden dann zu den Arbeitgebern gerechnet, wenn sie selbst als Arbeitgeber Versicherungspflichtige nicht bloß vorübergehend beschäftigen, dagegen zu den Versicherten, wenn dies nicht der Fall ist. (St.B. 1944.)

Abstimmung.

§ 53.

Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsrats gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 54.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errich-

ten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1) über die Zahl der Mitglieder, die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2) für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3) über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse;
4) über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem in § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5) über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);
6) über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
7) über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen;
8) über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden;

9) über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10) über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
11) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Uebereinstimmend mit der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) ist den Versicherungsanstalten bei Einrichtung ihre Verwaltung möglichste Freiheit gewährt, weshalb die bindenden Bestimmungen auf das geringste Maß beschränkt sind, da weitere Ausgestaltung der inneren Angelegenheiten vielmehr dem Statut überlassen wird. Die Vorschriften über den notwendigen Inhalt des Statuts sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer zweckmäßigen Organisation und Verwaltung unentbehrlich (M. S. 102). Das Reichsamt des Innern hat ein als Muster dienendes Normalstatut ausgearbeitet, s. Arb.Vers. 1890, S. 273 fgd.

Für Bayern s. Bek. des Landesversicherungsamtes vom 25. September 1890.

§ 55.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:
1) die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2) die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3) die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden (§ 65);
4) die Abänderung des Statuts;
5) falls ein Aufsichtsrat nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 56.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Geneh-

migung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrat aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung finden binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichung der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vor-

sitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

An Stelle des Reichsversicherungsamtes tritt eventuell das Landesversicherungsamt, § 134.

§ 57.

Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mitteilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Teilnahme an diesen Beratungen Vergütungen, welche von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmen sind.

Ehrenämter.

§ 58.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrats, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für bare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 59.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und

des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsrats, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachteil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 266 R.St.G. enthält Strafvorschriften bei Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w. Der Thäter muß mit dem Bewußtsein gehandelt haben, daß er durch die Handlung seine Pflichten zum Nachteile des Mündels u. s. w. verletzt. Der Nachteil kann auch durch Unterlassung verursacht sein, s. Krah, Strafgesetzbuch d. D. Reichs, S. 230 fgd.

Ablehnung von Wahlen.

§ 60.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht ge-

troffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Ueber die Ablehnungsbefugnis entscheidet das Landesrecht. Für Preußen s. § 23 V.O. vom 5. Juli 1875, für Bayern Roth, Bayer. Civilrecht I, § 91. Gegen die Strafverfügung des Vorstandes geht die Beschwerde an das Reichs- (Landes-) Vers.Amt. §§ 134, 145.

§ 61.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 62.

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihnen die im § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Vgl. § 147 und § 123 der Reichsgewerbeordnung.

Staatskommissar.

§ 63.

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Für jede Versicherungsanstalt bestellt die Landesregierung, nach Benehmen mit dem Reichskanzler, einen Staatskommissär (Mot. S. 104 K.Ber. S. 59, 60) zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten u. s. w. Der Bundesrat ist befugt, für die Kommissäre, deren Stellung der staatsanwaltlichen ähnlich, Geschäftsanweisungen zu erlassen (§§ 63, 64 Ziff. 4, 75, 77, 95 Abs. 2). Der Staatskommissar kann allen Verhandlungen der Organe (Vorstand u. s. w.) der Versicherungsanstalt und den Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte, nicht aber den Beratungen der Schiedsgerichte beiwohnen (St.B. S. 1450).

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 64.

Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrat;
2) die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrat getroffen;
3) die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4) der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut beratenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen

Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§ 65.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 66.

Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrat genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung beteiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen. Vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der beteiligten Kommunalverbände gehört werden.

§ 67.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem

Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die anteilige Übernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die beteiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu stande kommt, nach Bestimmung des Bundesrats, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates beteiligt sind, der Landeszentralbehörde.

§ 68.

Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 69.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung.

III. Schiedsgerichte.

§ 70.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz der Schiedsgerichte werden von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

Wie bei der Unfallversicherung ist die Entscheidung über Berufungen gegen die Entschließungen der Landesversicherungsanstalten über Bewilligung von Renten nicht den ordentlichen Gerichten, sondern aus den Kreisen der Beteiligten gebildeten Schiedsgerichten übertragen (Mot. S. 109), deren Zahl die Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt (K.Ber. S. 60).

Ueber die Errichtung von Schiedsgerichten vgl. für Preußen Bek. des R.Kzl. v. 15. März 1890, M.Bek. v. 26. Juni 1890, Bek. des R.Vers.Amtes v. 12. Juli 1890; für Bayern § 7 V.O. v. 27. Juli 1890 (für jede Versicherungsanstalt 1 Schiedsgericht); für Württemberg Mst.-Verf. v. 14. Okt. 1890, § 14; für Baden V.O. v. 27. Okt. 1890, § 10; für Sachsen V.O. v. 2. Mai 1890, § 8; für Hessen Bek. v. 30. Sept. 1890.

§ 71.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen

Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Besitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 72.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Besitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 58), sowie der baren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgericht belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

Wegen der Ablehnungsgründe vergl. § 60 u. § 71 Abs. 3.

§ 74.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des

Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten regelt die Kais. Verordnung vom 1. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 193), s. Zeitschrift für A.- u. J.Vers. Jahrg. I Nr. 5. Die Kosten des Schiedsgerichtes, sowie des einzelnen Verfahrens trägt die Versicherungsanstalt, weil jeder Versicherte in der Lage sein soll, sein Recht ohne persönliches Opfer zu suchen. Gegen Mißbrauch der Kostenfreiheit soll die Bestimmung in § 74 Abs. 6 schützen (M. S. 111).

Ein Zwang, die Kostenpflicht auszusprechen (§ 74 Abs. 6), ist dem Schiedsgericht nicht auferlegt. Es muß vielmehr die Verhältnisse des einzelnen Falles sorgfältig prüfen (Mot. S. 111).

Vergl. Die Schiedsgerichts-Ordnung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze. Mit Erläuterungen herausgegeben von Amtsrichter K. Schneider. Hannover. Verlag von K. Meyer. 1891.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75.

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Be-

willigung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Der Antrag auf Bewilligung einer Rente ist bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Versicherten zu stellen (Vorlage der Beweismittel: Aufrechnungsbescheinigungen, Nachweise, Militärpapiere, die letzte Quittungskarte u. s. w.). Die Rente wird nach Mitwirkung der Vertrauensmänner und Kassenvorstände bei Invalidenrenten durch den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt festgestellt, an welche nach der Quittungskarte zuletzt Beiträge bezahlt sind (Mot. S. 112, 113).

Ausführungs-Bestimmungen für Bayern (Anmeldung bei der Gemeindebehörde) s. § 9 V.O. v. 27. Juli 1890, Mst.Bek. v. 12. Dezbr. 1890; für Württemberg Mst.Verf. v. 24. Oktbr. 1890, § 15 fgd.

§ 76.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im übrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicheruugsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im übrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 76 will den erwerbsunfähigen Versicherten mit thunlichster Beschleunigung in den Besitz einer Rente setzen. Vergl. Afg. 2 zu § 9.

§ 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Ablehnung oder zu niedrig bemessener Rente geht die Berufung an das Schiedsgericht (§§ 70, 71), gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision ohne aufschiebende Wirkung an das Reichsversicherungsamt (§§ 79—82, 131 Abs. 2).

§ 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 79.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der

Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung einer Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 80.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß: 1) entweder das Schiedsgericht eine Rechtsvorschrift nicht oder unrichtig angewendet, 2) oder gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen habe, 3) oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (Mot. S. 72, § 94 des preuß. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, K.Ber. S. 143, St. Ber. S. 1477).

§ 81.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben, worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner

Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergibt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes s. Kaiserl. V.O. v. 5. August 1885, 13. November 1887, 20. Dezbr. 1890. Zeitschrift f. A.- u. J.Vers. Jahrg. I Nr. 6.

§ 82.

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens

entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ein anderes bestimmt wird.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach den Vorschriften der C.Pr.O. §§ 541—554 (deren Modifizierung jedoch vorbehalten) durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage §§ 542—545 zulässig (Mot. S. 116, 117).

§ 83.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sodald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt, um die Verwaltungsbehörde in stand zu setzen, die Versicherten mit seinem Gesuch um Rentenbewilligung, falls es vor Ablauf eines Jahres nach der definitiv ablehnenden Entscheidung wiederholt wird, endgiltig zurückzuweisen (§ 84).

§ 84.

Die Wiederholung eines endgiltig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgiltig zurückzuweisen.

Ausführungsbestimmungen für Württemberg s. Mst.-Verf. v. 24. Oktbr. 1890, § 15 fgd.

§ 85.

Auf die Entziehung der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

Vergl. § 33. Für Bayern V.O. v. 27. Juli 1890, § 9, Mst.Bek. v. 12. Dezbr. 1890; für Württemberg s. Mst.Verf. v. 24. Okt. 1890, § 24.

Berechtigungsausweis.

§ 86.

Nach erfolgter Feststellung der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 91) sowie der Zahlungstermine auszufertigen und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen.

Wird infolge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu erteilen und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnorts von der Aenderung Kenntnis zu geben.

Analog § 64 U.V.G. erhält der Rentenempfänger einen Berechtigungsausweis über seine Bezüge, welcher der Post gegenüber als Legitimation zum Empfang der Rente gilt (§ 91). Wegen Wiedereinziehung etwa bis zur Aenderung der Rente zu viel gezahlter Beträge s. A.Vers. 1888 S. 252, über das Verfahren s. A.Vers. 1887, S. 365, 366. Die Vorschrift, daß nach Abänderung der festgesetzten Beträge ein anderer Berechtigungsausweis auszustellen ist, entspricht der Natur des letzteren als formeller Urkunde über den realisierbaren Anspruch auf Rentenbezug (Mot. S. 117).

Rechnungsbureau.

§ 87.

Sobald die Höhe der Rente endgiltig feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 88.

Das Rechnungsbureau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1) die Verteilung der Renten:
2) die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

Zu den rechnerischen Arbeiten gehört die rechnerische und mathematisch-technische Prüfung der vorgelegten Beitragsfestsetzungen und das gesamte Abrechnungswesen mit den Postverwaltungen.

§ 89.

Das Rechnungsbureau verteilt die Renten auf das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Verteilung erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß § 28 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind.

Der Orts- und Berufswechsel der Arbeiter hat zur Folge, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungs-

anstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden und jeder Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird, die Rente fällt deshalb anteilig allen Versicherungsanstalten zur Last, zu welchen durch die Markenverwendung Beiträge entrichtet waren (Mot. S. 60). Die Auseinandersetzung (zwischen den Versicherungsanstalten und Verteilung der Renten) ist dem Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes als besonderer technischer Behörde übertragen.

§ 90.

Die Verteilung ist den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten unter Angabe der der Verteilung zu Grunde gelegten Zahlen mitzuteilen. Jeder beteiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Verteilung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Verteilung als endgiltig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntnis gesetzt.

Sobald die auf die beteiligten Versicherungsanstalten entfallenden Anteile an der Rente endgiltig feststehen, hat das Rechnungsbureau eine Ausfertigung der Verteilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

Wegen des Verfahrens nach den Uebergangsbestimmungen vergl. § 160.

Auszahlung durch die Post.

§ 91.

Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des

Vorstandes der in § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92.

Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbureau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbureau hat die vorgeschossenen Beträge nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu verteilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbureau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzuteilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Teilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 93.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältnis.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Die Vorschriften über die vorschußweise Auszahlung der Renten durch die Postanstalten und die Erstattung jener Vorschüsse sind im wesentlichen den Unfallversicherungsgesetzen nachgebildet (Mot. S. 119, Kommiss.Ber. S. 64, 145).

§ 94.

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Verteilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Verteilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältnis der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Teile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Anteile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbureau den Vorständen der beteiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten.

Für die den eigentlichen Versicherungs-Anstalten gleich-

stehenden besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 5, 7) kann die Auszahlung der Renten und die Abrechnung mit dem Reiche direkt ohne Vermittlung der Post, erfolgen (Abs. 2). Aus jener Gleichstellung folgt, daß den von dem Bundesrat anerkannten besonderen Kasseneinrichtungen, welche ihren Mitgliedern anderweite Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität gewährleisten und ihre Mitglieder dadurch von der Beteiligung an der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung befreien, im wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen ist, wie den zur Durchführung der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung errichteten Versicherungsanstalten. Hieraus folgt, daß diese Kasseneinrichtungen für ehemalige Mitglieder, welche nach ihrem Uebertritt in eine andere Beschäftigung von der für diese zuständigen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden ist, diese Rente, soweit sie auf die Dauer jener Mitgliedschaft entfällt, anteilig zu übernehmen haben. Umgekehrt haben zu den von diesen Kasseneinrichtungen an invalid gewordene Mitglieder gewährten Renten auch die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer, während deren eine Beschäftigung des Rentenempfängers bei den letzteren stattgefunden hat, anteilig beizutragen. Endlich ist diesen Kasseneinrichtungen auch der Reichszuschuß zu den von ihnen zu gewährenden Renten zu gewährleisten (Mot. S. 119, 120).

Erstattung von Beiträgen.

§ 95.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75

Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

Für Württemberg s. Mst.Verf. v. 24. Oktbr. 1890, § 25.

Höhe der Beiträge.

§ 96.

Für die erste Beitragsperiode (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98 an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse	I	. . . .	14 Pf.
„ „	II	. . . .	20 „
„ „	III	. . . .	24 „
„ „	IV	. . . .	30 „

Ueber die Festsetzung der Beiträge vgl. Anmerkung zu § 19, 20. Während der ersten 10 Jahre sind für jede Woche durch Einkleben von Marken (§ 99) zu entrichten:

1) Für Versicherungspflichtige (je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeiter zu tragen) in Lohnklasse I 14 ₰., Lohnklasse II 20 ₰., Lohnklasse III 24 ₰., Lohnklasse IV 30 ₰. Der beiderseitige Beitrag beträgt hiernach in Lohnklasse I nur je 1 ₰., in Lohnklasse II etwas über 2 ₰. täglich. S. v. Woedtke, Textausgabe Akg. zu § 96.

2) Von Selbstversicherern und freiwillig sich Versichernden (als voller Beitrag für Lohnklasse II) 20 ₰. mit dem Zusatzbeitrag von 8 ₰., zusammen 28 ₰.

Der Zusatzbeitrag ist bei der freiwilligen Versicherung in zwei Fällen nicht zu leisten, nämlich:

a) von solchen, regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigenden Unternehmern, wenn für sie vorher mindestens während fünf Beitragsjahren Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind;

b) von sog. Saisonarbeitern (§ 119), wenn die Dauer der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses vier Monate nicht überschreitet.

§ 97.

Für die ferneren Beitragsperioden hat der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge, sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 98.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode oder innerhalb derselben an Stelle der

in § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtuug der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Im übrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Marken.

§ 99.

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

Die Einziehung der Beiträge geschieht auf die einfachste Art nach dem Muster der Pfennigsparkassen durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte (§ 101). Eine jede Versicherungsanstalt gibt solche Marken aus, welche nach Farbe, Aufdruck und Numer die Anstalt, und den, der einzelnen Lohnklasse entsprechenden Geldwert erkennen lassen. Den Markenverkauf vermittlen die Postanstalten und besondere Verkaufsstellen zum Nennwert.

Durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 9. September 1890 (Centr.Bl. S. 300) sind Beitragsmarken (in Form eines Rechtecks auf weißem Papier) ausgegeben:

im Werte von 14 ₰. für Lohnklasse I in rotem Druck.
" " " 20 ₰. " " II in blauem Druck.
" " " 24 ₰. " " III in grünem Druck.
" " " 30 ₰. " " IV in rotbraunem Druck.
" " " 28 ₰. für Selbstversicherer und freiwillig sich Versichernde; die letzteren sind Doppelmarken (Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 9. September 1890), zusammengesetzt aus einer in blauem Druck hergestellten Marke für Lohnklasse II und einer Zusatzmarke im orangefarbenem Druck.

S. Gebhard, die Grundzüge u. s. w. S. 15. Zeitschr. für A.- u. J.Vers. Jahrg. I Nr. 3.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100.

Die Beiträge des Arbeitgeber und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Teils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berech-

tigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die Entrichtung der Beiträge (Beibringung der Marken) besorgt der Regel (§ 100, 109) nach der Arbeitgeber, sie kann jedoch den Krankenkassen oder besonderen Hebestellen (§ 112 ff.) übertragen werden. Die Beiträge sind nicht für einzelne Arbeitstage, sondern für ganze Kalenderwochen, beginnend mit dem ersten Werktag (Montag), zu entrichten. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, welcher Arbeitgeber die Beiträge zu leisten hat, ist die Verpflichtung dem auferlegt, welcher in der Kalenderwoche den Arbeiter zuerst beschäftigt hat (Mot. S. 124, 125).

Als Arbeitgeber ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird (Mot. S. 85, Anleitung des R.V.A. unter XVIII, Amtl.N. 1885, S. 209, 344. Beispiele, in welchen es schwierig ist, in einzelnen Fällen den Arbeitgeber festzustellen und die bei Akkordverhältnissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte s. Gebhard, die Grundzüge u. s. w. S. 33—41.

Quittungskarte.

§ 101.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift

des § 151. Im übrigen bestimmt der Bundesrat ihre Einrichtung.

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.

Die Form und Einrichtung der Quittungskarten (vom Reichstag an Stelle des ursprünglich vorgesehenen Quittungsbuchs gesetzt) enthält Bek. des Reichskanzlers vom 14. Juni 1890 (R.Anzeiger Nr. 147), Zeitschrift für A.- u. J.Vers. Jahrg. I Nr. 3, s. Beilage 2. Für Beschaffung der behördlich zu liefernden Quittungskarte hat der Arbeiter zu sorgen, eventuell muß der Arbeitgeber nach Abs. 1 verfahren, da das Versäumnis des rechtzeitigen Markeneinklebens strafbar.

§ 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen.

Jede Quittungskarte bietet, entsprechend den 47 Wochen

des Beitragsjahres, Raum für 47 Marken. Das vom Bundesrat eingeführte Formular enthält 52 Felder. Die Vorschrift des § 102 setzt nur eine Untergrenze, weniger Raum darf die Quittungskarte nicht enthalten (St. Ber. 1962). Die Einteilung in 52 Felder bietet bei vierteljährlicher Löhnung, wie sie u. a. bei Dienstboten üblich, eine erhebliche Erleichterung, s. Bosse u. v. Woedtke, Kommentar S. 157, 158 Afg. zu § 102.

§ 103.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stelle.

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten, sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung zu erteilen.

Behörden für Ausstellung und Umtausch sind in Preußen die Ortspolizeibehörden (Bek. v. 26. Juni 1890), in Bayern die Gemeindebehörden, in Sachsen die mit Einziehung der Beiträge betrauten Stellen, in Württemberg die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung, in Baden die Gemeindebehörden, in Hessen die mit Einziehung der Beiträge betrauten Organe (Bek. v. 30. September 1890).

Ueber das Verfahren sind in den Einzelstaaten Anweisungen erlassen; für Preußen s. Minist.Anweisung vom 17. Oktober 1890, für Bayern Bek. v. 3. Dezember 1890 (Amtsblatt Nr. 35) u. § 10 V.O. v. 27. Juli 1890, für Sachsen Anw. v. 20. Oktbr. 1890, für Württemberg § 29 fgd. Mst.Verf. v. 24. Oktbr. 1890, für Baden V.O.

v. 27. Oktbr. 1890 (V.O.Bl. Nr. 47), für Heſſen Miniſt.-Anweiſung v. 23. Oktbr 1890 (R.Bl. Nr. 44).

Die über die eingetauſchten Karten erhaltenen Aufrechnungsbeſcheinigungen hat der Arbeitgeber ſorgfältig aufzubewahren, damit ſie, bei Verluſt der Originalkarte, ihm zum Beweis ſeiner Anſprüche dienen können (§§ 100, 101 ff., 112, 113). Muſter einer Aufrechnungsbeſcheinigung ſ. Beilage 3.

§ 104.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn ſie nicht bis zum Schluſſe des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Abſatz 2) folgt, zum Umtauſche eingereicht worden iſt. Iſt die Annahme begründet, daß der Verſicherte ohne ſein Verſchulden den rechtzeitigen Umtauſch verſäumt hat, ſo kann der Vorſtand der Verſicherungsanſtalt des Beſchäftigungsorts auf den Antrag des Verſicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Die Vorſchrift ſteht mit § 32 Abſ. 1 (Erlöſchen der Anwartſchaft) in Zuſammenhang und dient zur Erleichterung der Kontrole. Wenn z. B. die Karte im Jahre 1891 ausgeſtellt iſt, ſo muß der Umtauſch ſpäteſtens am 31. Dezember 1894 erfolgen. Tritt die Ungiltigkeit der Karte ein, ſo fällt jeder auf ſie gegründete Anſpruch (auf Rente, Erſtattung von Beiträgen) weg.

Preuß. Anweiſung B Ziff. 11—30. Bayer. Bek. B Ziff. 11 fgd.

§ 105.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerſtörte Quittungskarten ſind durch neue zu erſetzen. In die neue Quittungskarte ſind die bis zum Verluſt der Karte entrichteten

Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

S. Preuß. Anweisung C Ziff. 31 fgd. Bayer. Bek. C Ziff. 30 fgd.

§ 106.

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung beziehungsweise der Uebertragung Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

§ 107.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen.

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

Alle Quittungskarten eines Versicherten werden bei der Versicherungsanstalt gesammelt, in deren Bezirk die erste Quittungskarte ausgefertigt wurde. Die eine Rente feststellende Versicherungsanstalt fordert sämtliche Karten an der aufbewahrenden Stelle ein (§ 75).

Solange der Bundesrat die in Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen nicht getroffen hat, darf eine Vernichtung der Quittungskarten nicht erfolgen, s. Bosse u. v. Woedtke Akg. zu § 107.

§ 108.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

Die Quittungskarte soll nie den Charakter eines Arbeitsbuches erhalten (§ 111 Abs. 3 G.O.), weshalb unter allen Umständen Einträge irgend welcher Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder andern Personen untersagt sind (Mot. S. 126).

Die Strafbestimmungen s. §§ 148 Ziff. 3 und 151.

§ 109.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgnng mit Strafe zu bedrohen.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

1) Für die bei ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen hat der Arbeitgeber (oder Beauftragte § 144 Abs. 1) die Marken der zuständigen Versicherungsanstalt aus eigenen Mitteln anzuschaffen und bei jeder Lohnzahlung den notwendigen Betrag einzukleben. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der Lohnzahlung die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beträge abzuziehen. Er muß daher bei jeder Lohnzahlung, sei diese täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich u. s. w. die Beitragshälfte einhalten.

2) Die Entwertung der Marken ist gesetzlich nur im Falle des § 117 und 120 vorgeschrieben. Die Entwertung

soll nach Erklärung der Regierung (Komiss.Ber. 16C, St. Ber. 1564) nicht den Arbeitgebern auferlegt werden, nur bei deponierten Karten, bei Krankenkassen und Behörden eintreten (Bek. v, 27. November 1890, Beil. 4).

§ 110.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrats geregelt.

§ 111.

Durch Beschluß des Bundesrats oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu.

Den vorübergehend beschäftigten — unständigen Arbeitern, z. B. Hafenarbeiter, Sackträger, Wäscherinnen, Näherinnen kann (Zwang ist nicht auszusprechen) die Befugnis eingeräumt werden, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber durch Einkleben der Marken im Voraus, spätestens bei Beginn der Kalenderwoche, zu entrichten (Kommiss.Ber. S. 153, 161). Machen sie hievon Gebrauch, so steht ihnen gegen den Arbeitgeber, welcher sie zuerst in der Woche beschäftigt, der Anspruch auf Rückersatz der Hälfte zu. Einerlei ist, wann die erste Arbeit stattfindet, der zuerst beschäftigende Arbeitgeber muß

den Anteil am ganzen Wochenbeitrag entrichten. Damit nicht unter Vorzeigung derselben Marke von mehreren Arbeitgebern die Hälfte angefordert wird, sind Vorschriften über gleichzeitige Entwertung der Marken durch einen Querstrich u. s. w. getroffen s. Beil 4.

Einziehung der Beiträge.

§ 112.

Durch die Landes-Zentralbehörde, oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1) daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwertet werden;
2) daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören, in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Nach der Regel des § 109 ist die Sorge für die rechtzeitige Beibringung der Beiträge, wie in § 51 K.Vers.-Ges., den Arbeitgebern übertragen. Daß denselben hieraus eine gewisse Belästigung erwachsen kann, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, wie die Möglichkeit, die Einziehung der Beiträge auf andere Weise zu regeln. Es lag der Gedanke nahe, die bereits durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene örtliche Kassenorganisation auch für die Einziehung der Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung mit zu verwerten. Es kann sich nur darum handeln, ob die mit der Erhebung laufender Beiträge in einer oder der anderen Weise immer verbundenen Unzuträglichkeiten bei der Beschreitung dieses Weges weniger hervortreten, als bei der als Regel vorgeschlagenen Vermittelung durch die Arbeitgeber. Allgemein läßt sich diese Frage nicht ohne weiteres bejahen, während unter günstigen örtlichen Umständen in der That durch die Heranziehung der Krankenkassen Erleichterungen in der Beitragserhebung zu erzielen sein werden. Den Krankenkassen muß für die ihnen hieraus erwachsende Mühewaltung eine Entschädigung von der Versicherungsanstalt gewährt werden. Der Betrag dieser Entschädigung tritt den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt hinzu. Demselben können jedoch Ersparungen an anderen Kosten, welche durch dieses Ein-

ziehungsverfahren ganz oder teilweise vermieden werden, gegenüberstehen, insbesondere Ersparungen an Kosten der Kontrole der Beitragserhebung, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Kontrole den Krankenkassen gegenüber mit geringeren Kosten sollte ausgeübt werden können, wie gegenüber den einzelnen Arbeitgebern. Schwierigkeiten entstehen bei diesem Verfahren rücksichtlich derjenigen unter das Gesetz fallenden Personen, welche weder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, noch einer Knappschaftskasse, noch der Gemeindekrankenversicherung oder anderen ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen angehören, sondern entweder ihrer Versicherungspflicht in einer freien Hilfskasse ohne Beitrittszwang genügen oder der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterworfen sind. Die Hilfskassen können aus den Gründen, welche ihre Mitwirkung auch bei der Durchführung anderer sozialpolitischer Maßregeln ausgeschlossen haben, außerdem aber auch um deswillen nicht herangezogen werden, weil ihre Bezirke häufig zu umfassend sind. Für Kassenverwaltungen, welche sich zum Teil über das gesamte Gebiet des Reichs erstrecken und in den einzelnen Ortschaften ihres Bezirks oft nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern haben, ist die Erhebung und Abführung von Beiträgen für andere, nach örtlichen Bezirken organisierte Anstalten schwierig, und es liegt im beiderseitigen Interesse, von entsprechenden Anordnungen abzusehen. An die Stelle der freien Hilfskassen wird jedoch unter Umständen die Gemeindebehörde gesetzt werden können (Mot. S. 127, 128).

Der Gesetzentwurf beschränkte die Anordnung der Beitragserhebung durch die Kassenverwaltungen auf die Landes-Zentralbehörden, bezw. statutarische Bestimmungen weiterer Kommunalverbände, die Kommissionsanträge gingen im wesentlichen auf eine Erweiterung (Kommiss.Ber. S. 79, 161, Mot. S. 127, 128).

Unter Krankenkassen sind nur die in § 135 genannten zu verstehen (nicht die eingeschriebenen und freien Hilfskassen), die Organe der Krankenversicherung müssen im Falle des § 112 Abs. 1 die Funktionen der Einziehung u. s. w.

übernehmen. Ist die Einziehung der Beiträge gemäß § 112 durch die kompetenten Behörden angeordnet, so müssen die unter Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Stellen die Einziehung besorgen. Die Organe der Krankenversicherung und der Gemeindebehörden sind nicht berechtigt, die Besorgung der Geschäfte abzulehnen, s. Gebhard, Kommentar S. 182.

§ 113.

Sofern eine in § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1) die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2) für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

Es kann bestimmt werden, daß die mit Einziehung der Beiträge beauftragte Stelle die in § 103 und 105 erwähnten Geschäfte (Ausstellung, Umtausch und Aufrechnung der Karten, Angabe der Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, Ersatz verlorener Karten u. s. w.) ausüben soll.

Ueber die Vorteile (Vereinfachung des Verfahrens), s. Struckmann und Gebhard: Welche Aufgaben erwachsen

den Gemeindebehörden durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (Altenburg, Verlag v. St. Geibel 1890).

Anordnungen auf Grund der §§ 112, 113 sind erfolgt in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und den Hansestädten. Das betreffende Ortsstatut für die Stadt Hildesheim s. Zeitschrift für A.- u. J.Vers. Jahrg. I Nr. 4.

§ 114.

Die in § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde getroffen werden.

§ 115.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

Die Bestimmung liegt im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit der Versicherten (Kommiss.Ber. 163) und der Stellen. Zu den einziehenden Stellen gehören alle in § 112 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 erwähnten Behörden, Organe u. s. w., sofern denselben die Einziehung thatsächlich übertragen ist.

Abrundung.

§ 116.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die

auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 117.

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Absatz 2), daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirke sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen (§ 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesamt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch die von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

Durch Wegfall der Versicherungspflicht oder Selbstversicherung erlischt die Anwartschaft erst nach Eintritt der Voraussetzungen des § 32. Durch freiwillige Weiterbe-

zahlung der Beiträge in Lohnklasse II mit Doppelmarke zu 28 ₰ wöchentlich können Arbeiter nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (z. B. Dienstboten beim Verlassen des Dienstes, Gründung eines eigenen Geschäftes durch Gesellen u. s. w.), sich den Fortbestand der Versicherung wahren. Ist die Versicherung aber erloschen, so kann sie durch freiwilligen Wiedereintritt jederzeit erneuert werden. Die bisherigen Ansprüche leben auf, wenn seit Beginn der neuen Versicherung mindestens die fünfjährige Wartezeit zurückgelegt ist (§ 32 Abs. 2).

Mehr als 52 Wochenmarken können während eines Kalenderjahres von einem freiwilligen Mitglied nicht verwendet werden, auch muß das Versicherungsverhältnis mindestens 117 Wochen gewährt haben (Ausnahmen während der ersten 4 Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes).

Die Ausnahmen von Beibringung der Zusatzmarke s. §§ 118, 119.

Ueber die Marken-Entwertung s. für Bayern § 10 V.O. v. 27. Juli 1890.

§ 118.

Selbständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

Um kleineren Betriebsunternehmern die Fortsetzung der früheren Versicherung nicht zu erschweren, wird im Falle des § 118 von dem Zuschlage von 8 ₰ abgesehen.

z. B. ein Schlossergeselle war in Lohnklasse II mit 20 ₰ Wochenbeitrag versichert, macht sich selbständig und arbeitet mit 1 Gehilfen. Jetzt hat er nicht 28 ₰ bei Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, sondern nur

20 ₰. zu entrichten, wenn bereits für 5 Beitragsjahre (5×47 Beitragswochen) Beiträge entrichtet sind.

§ 119.

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 1) derart unterbrochen, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältnis auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

Die zweite Ausnahme berücksichtigt die Verhältnisse der sog. Saisonarbeiter (deren Beschäftigung ihrer Natur nach zeitweilig eine Unterbrechung erleidet, z. B. Bauhandwerker im Winter, Kommiss.Ber. S. 80, 165); hier liegt ein sonst festes Arbeitsverhältnis vor, das nicht beendigt, sondern nur unterbrochen wird. Die Unterbrechung darf nicht länger wie 4 Monate dauern (d. h. jede einzelne Unterbrechung), sonst müssen, statt der einfachen (bisherigen Beiträge), Zusatzmarken verwendet werden.

Selbstversicherungsverhältnis.

§ 120.

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern, sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirke ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in § 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerten.

Die zur Selbstversicherung berechtigten kleinen Unternehmer und Hausgewerbetreibenden (§ 8) steuern in Lohnklasse II mit einer Zusatzmarke von 8 ₰., zusammen 28 ₰. Ueber die Entwertung der Beitrags- und Zusatzmarken s. Beil. 3.

Zusatzmarken.

§ 121.

Die Zusatzmarken (§ 117) werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerts enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten, sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrat beträgt der Nennwert der Zusatzmarken acht Pfennig für die Beitragswoche.

Die Unterscheidsmerkmale s. Bek. des R.Vers.Amtes v. 9. Septbr. 1890, Akg. zu § 99.

Der Wert der Zusatzmarken fließt dem Reiche, nicht einer Versicherungsanstalt zu, weshalb auf Reichskosten besondere, von den Marken der Versicherungsanstalt verschiedene Marken zur Ausgabe gelangen (Mot. S. 130). Die Form s. Bek. des R.Vers.Amtes v. 9. September 1890 pos. 6, Zeitschrift für A.- u. Inv.Vers. Jahrg. I Nr. 3, Arb.Vers. 1890 S. 577 fgd.

Streitigkeiten.

§ 122.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den in § 8 bezeichneten Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

§ 123.

Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung.

§ 124.

Im übrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgiltig entschieden.

§ 125.

Nach endgiltiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrtümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Versichernden entsprechend zu teilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der giltigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten.

Die Vernichtung der Marken erfolgt nach Bek. vom 27. November 1890 (Beil. 4) durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung u. s. w.

Kontrolle.

§ 126.

Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrolle Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Ebenso unentbehrlich wie Kontrollvorschriften ist die

Verpflichtung der Betriebsunternehmer in § 126 Abs. 2 nach Analogie des § 82 U.V.G.

§ 127.

Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Beteiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124.

§ 128.

Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Vergl. § 86 U.V.G., § 94 L.U.V.G., § 96 S.U.V.G.

Vermögensverwaltung.

§ 129.

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Teil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Zentralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Zentralbehörden beteiligt sind, der Bundesrat. Mehr als der vierte Teil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.

Wertpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Wertpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

Nach § 76 U.V.G. sollen verfügbare Gelder der Genossenschaft nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden. Sofern gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, kann die Anlegung in Schuldverschreibungen des Reiches und der deutschen Staaten, in von diesen garantierten Wertpapieren oder in seitens der Inhaber kündbaren oder amortisablen Obligationen von kommunalen Korporationen oder Kreditanstalten bezw. bei der Reichsbank verzinslich erfolgen.

§ 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in

den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vorschriften über die Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten s. Amtl. Nachr. Nr. 22 v. 1890. Zeitschrift für Inv.- u. A.Vers. Jahrg. I Nr. 3 S. 24.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131.

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Wertpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungs-

amt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Die Durchführung des Reichsgesetzes ist, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, dem Reichsversicherungsamt als Oberaufsichtsbehörde, bezw. den Landesversicherungsämtern insoweit übertragen, als nicht einzelne Befugnisse, insbesondere zur Entlastung des Reichsversicherungsamtes, anderen Behörden zugewiesen sind (Mot. S. 136). Die Zusammensetzung der RVers.Amtes s. §§ 87 U.V.G., 95 L.U.V.G., 97 S.U.V.G. Die einzelnen Zuständigkeiten des R.Vers.-Amtes enthalten die §§ 21, 56, 64, 68, 70, 80, 90, 93, 97—99, 100, 126, 130, 132, 145, 160.

§ 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist, beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß,

und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

In Unfallversicherungssachen entscheidet das Reichsversicherungs-Amt in der Besetzung von mindestens 7 Mitgliedern, für die Alters- und Invaliditätsversicherung genügen 5 Personen (Mot. S. 136).

Das Verfahren und den Geschäftsgang in Angelegenheiten der Invaliden- und Altersversicherung regelt die Kaiserl. V.O. v. 20. Dezember 1890. S. Zeitschrift für Inv.- u. A.Vers. Jahrg. I Nr. 6.

Landes-Versicherungsämter.

§ 134.

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-

Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

Die Landesversicherungsämter der Einzelstaaten (Bayern § 17 Verordnung vom 27. Juli 1890, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Reuß ä. L.) treten überall da an Stelle des Reichs-Versicherungs-Amtes, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von, über den Bundesstaat nicht hinausreichenden Versicherungs-Anstalten handelt (Mot. S. 137).

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135.

Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-, Betriebs (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

§ 135 gibt eine Definition dafür, was „Krankenkassen" im Sinne des Gesetzes bedeutet (K.Ber. S. 177);

ausgeschlossen sind die freien Kassen (eingeschriebene Hilfskassen), weil ihre Mitglieder nicht mit den Arbeitgebern zur Durchführung der sozialpolitischen Gesetze zusammenwirken. Für die Funktionen des § 18 sind die Hilfskassen neben den Krankenkassen besonders zugelassen, s. § 18.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 136.

Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrat können über die Einziehung der von den Rhedern für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimatshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Als Seeleute bezeichnet § 1 Ziff. 1 des angeführten Gesetzes Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinenmeister, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören, Schiffer jedoch nur sofern sie Lohn oder Gehalt

beziehen. Die abweichenden Bestimmungen (§ 136 Abs. 2) enthält Bek. vom 23. November 1890, Arb.Vers. 1890 S. 603.

Beitreibung.

§ 137.

Rückstände, sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließendenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Die Rückstände rangieren im Konkurse mit den für das letzte Jahr rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld u. s. w. des Gesindes (§ 54 Nr. 1 K.O.) Ueber die Beitreibung in Preußen s. Mst.Rescript v. 16. April 1888.

Zuständige Landesbehörden.

§ 138.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

1) Untere Verwaltungsbehörden: In Preußen in Städten über 10,000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen

die Landräte bezw. Oberamtmänner; in Bayern für die Fälle der §§ 4, 9, 73, 84, 100, 122—128, 146 der Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Stadtmagistrat; Anmeldungen von Rentenansprüchen erfolgen bei der Gemeindebehörde. In Sachsen für die Städte der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. In Württemberg die Oberamtmänner, in den Fällen der §§ 126 und 161 die Oberamtmänner oder Ortsvorsteher. In Baden das Bezirksamt, in Hessen das Kreisamt.

2) Höhere Verwaltungsbehörden: In Preußen die Regierungspräsidenten (für die §§ 13, 22 Abs. 2 Ziff. 1, 112 und 122), für Berlin der Oberpräsident. In Bayern für Festsetzung der Durchschnittsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter die Regierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit der Kammer der Finanzen. In Sachsen die Kreishauptmannschaften. In Württemberg für Fälle der §§ 122, 123 das Landesversicherungsamt, im übrigen die Kreisregierungen. In Baden im Falle des § 13 Abs. 1 zweitletzter Satz das Bezirksamt, für § 22 Abs. 1 der Bezirksrat, für § 122 das Landesversicherungsamt, im übrigen das Ministerium d. J. In Hessen die Kreisämter außer im Falle des § 122 Schlußsatz (Ministerium d. J.).

3) Weitere Kommunalverbände sind, in Preußen in der Regel die Provinzial- und Kreisverbände, in Bayern für § 13 Abs. 1 der Distriktsrat, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskorporationen, in Hessen die Kreise.

Zustellungen.

§ 139.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zu-

stellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Im Gegensatz zu § 111 U.V.G., welcher obligatorisch die Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes anordnet, gestattet § 139 jede Zustellungsart, welche die Thatsache der Zustellung ersichtlich macht (St.B. S. 1650).

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatrechtliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Zu den Urkunden gehören auch pfarr- und standesamtliche Urkunden, sowie Physikatsatteste. A. N. 1886 S. 12, 73.

Rechtshilfe.

§ 141.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände

und Organe der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten untereinander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 142.

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Die Bestrafung ist nicht obligatorisch vorgeschrieben,

sondern in das Ermessen des Vorstands, bei offenbaren Unredlichkeiten oder besonders großen Vernachlässigungen, gelegt (Mot. S. 140). Ueber das zulässige Rechtsmittel der Beschwerde s. § 145 Abs. 1.

§ 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist.

Die Verhängung der Strafe setzt voraus, daß dem Arbeitgeber eine Ordnungswidrigkeit (Verschulden) zur Last fällt (St.Ber. S. 1984). Bei verspäteter Markenverwendung verliert außerdem der Arbeitgeber die Möglichkeit, den Anteil des Arbeiters wieder einzuziehen (§ 109 Abs. 3).

§ 144.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung,

so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

Es ist nicht durchaus erforderlich, daß der Betriebsleiter an Stelle des Unternehmers das ganze Unternehmen auf eigene Verantwortlichkeit leitet; man wird vielmehr auch andere mit umfassender Vollmacht ausgestattete Betriebsbeamte hierhin rechnen können, s. Bosse und v. Woedtke S. 274.

§ 145.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Strafverfügungen des Vorstandes s. §§ 60, 112, 126, 142, 144, des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes § 73 Abs. 3, der Verwaltungsbehörden §§ 18, 126, 146, des Reichsversicherungsamtes bezw. der Landesversicherungsämter §§ 131, 134.

§ 146.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungs-

orts mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

Wegen Beitreibung der Ordnungsstrafen s. § 137, wegen Verwendung s. § 145 Abs. 2.

§ 147.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Eine vertragsmäßige Benachteiligung der Versicherten widerspricht den sozialpolitischen Zwecken des Gesetzes so erheblich, daß es geboten erschien, ein solches Verfahren neben der Nichtigkeit mit Strafe zu bedrohen (Mot. S. 140, St.B. S. 1660).

Die in den §§ 147—154 behandelten strafbaren Handlungen sind Vergehen, die Strafhandlungen des § 155 dagegen Uebertretungen. Die uneinbringliche Geldstrafe wird in Haft oder Gefängnis umgewandelt (§§ 28, 29 R.St.G., § 491 St.P.O.).

§ 148.

Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1) Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem

Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);

2) Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;

3) diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung.

§ 149.

Arbeitgeber, welche wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden.

§ 150.

Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossen-

schaft, sowie auf die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Vergl. § 105 U.V.G., § 125 L. U.V.G., § 49 B.U.V.G., § 119 S.U.V.G.

§ 151.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Das Gesetz sucht durch Androhung hoher Strafen alles zu vermeiden, was der Quittungskarte den Charakter eines Arbeitsbuches oder Führungszeugnisses geben könnte (Mot. S. 142).

§ 152.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Vgl. § 107 U.V.G., § 127 L. U.V.G., § 49 B.U.V.G.

§ 153.

Die in § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehren-

rechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vgl. § 108 U.V.G., § 128 L. U.V.G., § 49 B. U.V.G.

§ 154.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwertungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Vgl. §§ 275—280, 152 R.St.G.B.

§ 155.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1) Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2) den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Vgl. § 360 Abs. 1 Ziff. 4. 5, Abs. 2 R.St.G.B.

Uebergangsbestimmungen.

§ 156.

Für Versicherte welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig

werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die in § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung.

Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes § 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

Das Reichsgesetz gewährt Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit von 5 bezw. 30 Beitragsjahren; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen d. h. Kalenderwochen, in welchen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren (4 Kalenderjahre und 27 Wochen) Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren (27 Kalenderjahre und 6 Wochen) nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) bewilligt werden können. Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalid werden, oder in den ersten 30 Jahren das 70. Jahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen (§§ 156—160) getroffen. Die vorgesehenen Erleichterungen kürzen die Wartezeit (§ 156

bis 158), enthalten eine günstige Berechnung der Höhe der Altersrente (§ 159), rechnen Krankheit und Militärdienstleistungen auch aus der vor dem 1. Januar 1891 liegenden Zeit an (§ 158), geben eine Ausnahmevorschrift für die Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsziffer (§ 156 Abs. 3), und berücksichtigen die Verhältnisse der sog. Saisonarbeiter (§ 158). Zur Sicherung dieser Vergünstigungen sind Nachweise über das Vorhandensein der Voraussetzungen der §§ 157—159 zu erbringen. S. Gebhard, Komm. S. 242 fgd.

1) Abkürzung der Wartezeit für die Invalidenrente. Wer während der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1895 erwerbsunfähig wird, und für welchen mindestens 47 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht bezahlt sind, für den vermindert sich die Wartezeit um so viel Wochen, als er vor dem 1. Januar 1891, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre, in einem Arbeitsverhältnis gestanden, welches die Versicherungspflicht nach dem Gesetze begründet hätte.

Beispiel: X wird am 1. Juli 1892 erwerbsunfähig. Er war seit dem 1. Januar 1891 78 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung. Es sind nun für die Abkürzung der Wartezeit maßgebend die fünf Jahre vom 1. Juli 1887 bis zum 1. Juli 1892. Ist X in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 1. Januar 1891, 235 weniger 87 Wochen, also 157 Wochen in einer Beschäftigung gewesen, die ihn versicherungspflichtig gemacht hätte, so vermindert sich die Wartezeit um diese 157 Wochen, und X hat Anspruch auf Invalidenrente.

S. Gebhard, Grundzüge u. s. w. S. 25.

2) Berechnung der Invalidenrente nach den Uebergangsbestimmungen.

Die Gewährung einer Invalidenrente erfordert die Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsziffer und die der Rentenhöhe. Letztere erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (s. § 26). Anders die Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsziffer, da nach § 156 Abs. 3 an Stelle des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 9 Abs. 3) die Lohnklasse I zu grunde gelegt wird.

Angenommen es vermindert sich für X die Wartezeit

in dem gleichen Umfang wie bei 1); nehmen wir weiter an, daß X die 78 Wochen vom 1. Januar 1891 bis zum 1. Juli 1892 in Lohnklasse III versichert war und am betreffenden Orte der ortsübliche Tagelohn 2 ℳ beträgt. Es berechnet sich dann:

a) die Erwerbsunfähigkeitsziffer folgendermaßen:

Ortsüblicher Tagelohn = 2 ℳ, also 300.2 ℳ = 600 ℳ 1/6 von 600 ℳ =	100,00 ℳ
78 Wochen versichert in Lohnklasse III mit dem Lohnsatze 720 ℳ, also 720.78 =	56 160
für die übrigen 157 Wochen wird der Lohnsatz von Lohnklasse I = 300 ℳ berechnet, mithin 157.300 =	47 100
zusammen	103,200
103,200:235 = 439,14 ℳ, d. i. der Durchschnitt der Lohnsätze für die in Betracht kommenden 235 Wochen; 1/6 von 439,14 ℳ =	73,19 „
Demnach beträgt die Erwerbsunfähigkeitsziffer	173,19 ℳ

b) Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich:

Reichszuschuß	50,00 ℳ
Grundstock (Anfangssatz)	60,00 „
Steigerungssätze für 78 Wochen Lohnklasse III (78.9) = ...	7,02 „
Sonach beträgt die Invalidenrente	117,02 ℳ

S. Gebhard l. c. S. 27, 28.

Nach § 117 Abs. 3 kommen die freiwillig geleisteten Beiträge auf die Wartezeit nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung für mindestens 117 Wochen Beiträge geleistet sind. Diese Vorschrift könnte für die Uebergangszeit zu Härten führen: Jemand, der z. B. nach Inkrafttreten des Gesetzes nur noch ein Jahr Geselle ist und dann Meister wird, könnte nicht mehr in der Lage sein, die Wartezeit zu erfüllen (K.B. S. 1989). Das soll die Vorschrift des Abs. 4 verhüten.

S. auch Zeitschrift für J.- u. A.Vers. Jahrg. 1 Nr. 6, 7 u. 8.

§ 157.

Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen.

1) Die Abkürzung der Wartezeit für die Altersrente ist auf Versicherte, welche das 40. Lebensjahr vollendet haben, beschränkt und vermindert sich dieselbe nach den Regeln des § 157.

Beispiel: X ist beim Inkrafttreten des Gesetzes 66 Jahre alt. War er in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens 141 Wochen in einer Beschäftigung, die ihn der Versicherung unterworfen hätte, so vermindert sich seine Wartezeit um 26 Jahre. Er hat also, um Anspruch auf Altersrente zu erlangen, nur eine Wartezeit von 4 Beitragsjahren = 188 Beitragswochen zurückzulegen.

S. Gebhard l. c. S. 25, 26.

§ 158.

Eine unter § 17 Abs. 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119, insoweit

diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

Krankheit und militärische Dienstleistung gilt auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 1 als Arbeits- und Dienstverhältnis. Außerdem wird die Zeit angerechnet, während der ein sog. Saisonarbeiter (§ 119) die Arbeit unterbrochen hat, soweit die Unterbrechung nicht länger als 4 Monate dauert.

Beispiel: F. ist am 7. Januar 1891 69 Jahre alt, kann aber seinem Berufe noch vollständig nachgehen. In den letzten 5 Jahren stand er ununterbrochen in Arbeit, nur war er einmal im Jahre 1889 5 Wochen bettlägerig. F. kann nach zurückgelegtem 70. Jahre sofort Altersrente beanspruchen, weil er aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 im ganzen 156 Arbeits- bezw. Krankenwochen nachweist, also mehr als die verlangten 141 Wochen. Wäre F. am 1. Januar 1891 schon 70 Jahre alt, so könnte er sofort Altersrente beanspruchen.

§ 159.

Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der in § 157 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden so-

wohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

Hinsichtlich der Berechnung der Altersrente ist zwischen den ersten 10 und den später entstehenden Jahren zu unterscheiden.

Beispiele: a) die Altersrente entsteht innerhalb der ersten 10 Jahre. X ist bei Inkrafttreten des Gesetzes 66 Jahre und in den ersten 4 Jahren nach Wirksamkeit des Gesetzes je 50 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung in Lohnklasse III gewesen. Er war ferner in den Jahren 1888, 1889 und 1890 141 Wochen nach § 157 mit einem Jahresarbeitsverdienst von 900 ℳ beschäftigt.

Die Altersrente berechnet sich dann:

Reichszuschuß	50 ℳ
Steigerungssätze für 200 Wochen Lohnklasse III (200 . 8 ₰.) = ...	16 „
Steigerungssätze für 1210 Wochen Lohnklasse IV (1210 . 10 ₰.) = ...	121 „
Höhe der Altersrente	187 ℳ

b) Die Altersrente gelangt nach Ablauf der ersten 10 Jahre in Entstehung: Y ist bei Inkrafttreten des Gesetzes 54 Jahre alt und in den Jahren 1888, 1889 und 1890 141 Wochen lang in einem Arbeitsverhältnis gewesen. In jedem der folgenden 16 Jahre befand er sich 50 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung, stand mithin 800 Wochen in derselben, als er 70 Jahre alt wird. Von diesen 800 Wochen war er 500 in Lohnklasse III, 300 in Lohnklasse II versichert. Mithin kommen für die gesamten 1410 Wochen der Steigerungssätze der beiden

Lohnklassen III und II zur Anwendung, und zwar im Verhältnis wie 5:3. Demnach stellt sich die Altersrente für Y:

Reichszuschuß	50,00 ℳ
Steigerungssätze für 881 Wochen in Lohnklasse III (881 . 8 ₰.) = ...	70,48 ℳ
Steigerungssätze für 529 Wochen in Lohnklasse II (529 . 6 ₰.) = ...	31,74 „
Höhe der Altersrente	152,22 ℳ

S. Gebhard, Grundzüge u. s. w. S. 29.

§ 160.

Bei der Verteilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbureau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Teil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der in § 90 Absatz 1 angeordneten Mitteilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Verteilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

§ 161.

Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen.

Zum Nachweis eines Arbeitsverhältnisses ist eine beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers oder eine Bescheinigung der Gemeindebehörden des Beschäftigungsortes nötig. Dienstbotenbücher gelten als vorschriftsmäßige Nachweise, soweit die einzelnen Dienstverhältnisse polizeilich bestätigt sind. Zum Nachweis der Krankheit genügt die Bescheinigung der Krankenkasse, eventuell der Gemeindebehörde, für Militärdienste Vorlage der Militärpapiere. Alle Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei (§ 140). Da die Beibringung der Nachweise Sache der Versicherten ist, so verschaffe sie sich jeder Beteiligte rückwärts bis November 1886. Bei den Arbeitsbescheinigungen muß Beginn und Ende der Arbeitsdauer, sowie Dauer der bei demselben Arbeitgeber etwa eingetretenen Arbeitsunterbrechung angegeben sein. Bei Arbeitern, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet, ist Gehalt oder Arbeitslohn seit 1888 für Tag, Woche oder Monat genau anzugeben.

Am 1. Januar 1891 bereits 70 Jahre alte Arbeiter erhalten bei Nachweis der Lohnbeschäftigung während 141 Wochen innerhalb der letzten 3 Jahre die Altersrente, wenn sie mindestens eine Wochenmarke in der Quittungskarte aufweisen.

Eine genaue Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156—161 und Formulare für die Bescheinigungen ꝛc. enthält die preußische Anweisung vom 20. Februar 1890 (Reichsanzeiger vom 8. März 1890), die Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums vom 25. April 1890 (Nr. 13 Ges.- u. V.O.Blatt).

Zur Erteilung der amtlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen sind zuständig: In Preußen die Ortspolizeibehörden, Gemeindevorstände, Vorstände der Polizeibezirke; in Bayern die Gemeindebehörden, in Württemberg die Oberamtmänner und Ortsvorsteher, in Baden und Hessen die Bürgermeister.

Gesetzeskraft.

§ 162.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Die zur Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes nötigen §§ 18 und 140 wurden durch Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (R.G.Bl. 1890 S. 1) in Kraft gesetzt, das ganze Gesetz trat am 1. Januar 1891 durch Kais. Verordnung vom 25. November 1890 (R.G.Bl. S. 191) in Wirksamkeit.

Beilage 1.

Anleitung des Reichsversicherungsamtes,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechszehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke 2c.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Jahresrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Witwen oder als Aszendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag

der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufszweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerten, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke 2c. als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen 2c.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheiratete und unverheiratete Personen. Auch die im In-

lande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hilfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesrats bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseusen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähterinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waschfrauen 2c., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergl. § 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883 Seite 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseusen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergl. Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergl. jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter ꝛc. Um das Versicherungsverhältnis zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftignng gewährte Entgelt in barem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Anteil an der Einnahme (Tantième) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Teilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Teil der Tageseinahme als Entgelt gewährt wird, als gelöhnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den

Schiffseigentümern gegen einen bestimmten Anteil an der Fracht angenommen sind.

Als Wert der Tantièmen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswert in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen" ist im wesentlichen dem

§ 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehilfe" nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hilfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen zu verstehen und umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im allgemeinen gleichwertig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrleute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehilfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergl. Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehilfen nicht anzusehen sein. Ebensowenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hilfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehilfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im

Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergl. Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunalschlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergl. jedoch Nr. III Ziffe 1 und 2). Der

Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichrn Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurteilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergl. Nr. XVI). Die Aufsichtsratsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehilfen und -Lehrlinge" fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen,

oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- 2c. Fabriken 2c. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und -Lehrlingen (vergl. Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter 2c. eigenes Vermögen besitzt, und infolge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte 2c. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter 2c. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter 2c. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern 2c. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob das Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstaglöhner (Instmann, Kathenmann, Freimann 2c.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers 2c. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers 2c. gelohnt, wenn

auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner ꝛc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergl. Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. Das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreidende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,

2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse hergestellt oder bearbeitet,

3. die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der erstere als Lohnarbeiter, die letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die

Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe" stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebssitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Warenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegistern zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebssitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter ꝛc., welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitze verschiedenen Orte unter

Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter 2c. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimatshafen des Schiffes befindet. Als Heimatshafen (Registerhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Artikel 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

(Außenseite.)

Versicherungsanstalt: *für Oberfranken.*

(Hier ist bei der **ersten** Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, **jede folgende** Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

(Stempel der ausstellenden Stelle.)

Ausgestellt von *dem Bürgermeister in Bischberg*
(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am *3. Januar 1891.*

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres *1894.*

Quittungskarte *№ 1* für

Vor- und Zuname *Joseph Rosenberger,*

Berufsstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte *Schlossergehilfe,*

geboren am *3. Februar* **im Jahre** *1865*

zu *Ismaning*

Kreis *Oberbayern,*
Amt *München I.*

(Innenseite.)

1	2	3	4
9	10	11	12
17	18	19	20
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52

5	6	7	8
13	14	15	16
21	22	23	24

Aufrechnung der Quittungskarte.

Zahl der Beitragswochen in Lohnklasse	I	II	III	IV
	5	7	35	

Dauer der bescheinigten Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		
19	3	1891	5	4	1891	1	8	1891	12	9	1891
23	7	1892	12	8	1892	17	6	1892	16	7	1892
3	1	1893	19	1	1893						
10	4	1893	20	4	1893						
7	10	1893	2	11	1893						

(Innenseite.)

(L. S.)

(Ort und Datum:) *Bischberg, 15. Dez. 1893.*

(Bezeichnung der aufrechnenden Stelle:) *Der Bürgermeister.*

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einkleben der **Marken** (§ 99) zu benutzen; für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der **Versicherungsanstalt und Zusatzmarken** des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der **Aufrechnung der Quittungskarte Nr. 1** für

den Schlossergehilfen Joseph Rosenberger

geboren am *3. II.* 1865 zu *Ismaning* (Kreis / Amt) *München I, Oberbayern*

— Versicherungsanstalt: *Oberfranken* —

(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Zahl der Beitragswochen (Wochenmarken) in Lohnklasse . . . . . | I | II | III | IV

I	II	III	IV
5	7	35	—

Dauer der bescheinigten Krankheiten						Dauer militärischer Dienstleistungen					
vom			bis einschließlich			vom			bis einschließlich		
19	*3*	*1891*	*5*	*4*	*1891*	*1*	*8*	*1891*	*12*	*9*	*1891*
23	*7*	*1892*	*12*	*8*	*1892*	*17*	*6*	*1892*	*16*	*7*	*1892*
3	*1*	*1893*	*19*	*1*	*1893*						
10	*4*	*1893*	*20*	*4*	*1893*						
7	*10*	*1893*	*2*	*11*	*1893*						

(Ort und Datum.) *Bischberg, den 15. Dezember 1893.*

(L. S.)

(Bezeichnung der aufrechnenden und bescheinigenden Stelle.)

Der Bürgermeister.

Beilage 4.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. **über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,**

II. **über die Entwertung und Vernichtung von Marken**

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.
J. V.
von Bötticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), beschließt der Bundesrat auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.

(§ 3 Abs. 3.)

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c) zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet wer-

den, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

Im Anschluß an vorstehende Vorschriften hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;
2. daß selbständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelputzer und ähnliche Gewerbtreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

II. Entwertung und Vernichtung der Marken.

(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125 R.Ges.)

A. Entwertung. 1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 die Einziehung der Beiträge durch Organe von

Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einkleben zu entwerten sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden.

2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerten, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwertungszeichen.

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwertet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden.

4. Ueber die Form der Entwertung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landes-Zentralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwertung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwertenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwertet" zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwert der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

B. Vernichtung. Die Vernichtung von Marken (§ 125) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei

ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . .*) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Beilage 5.

Verzeichnis

derjenigen Behörden, welche für die Invaliditäts- und Altersversicherung gelten als

a) höhere Verwaltungsbehörden,
b) untere Verwaltungsbehörden.

---

1. Königreich Preußen.

a) Die Regierungs-Präsidenten; für Berlin der Ober-Präsident;
b) in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner.

2. Königreich Bayern.

a) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern;
b) die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Stadtmagistrat; für die Rentenanmeldung (§ 75 R.Ges.) die Gemeindebehörden.

3. Königreich Sachsen.

a) Kreishauptmannschaft;
b) Stadtrat bezw. Amtshauptmannschaft.

4. Königreich Württemberg.

a) Die Kreisregierungen, bei Streitigkeiten (§§ 122, 123, 124 R.Ges.) das Landesversicherungsamt;
b) die Oberämter, bei Kontrollstrafen (§ 128 R.Ges.) auch die Ortsvorsteher.

5. Großherzogtum Baden.

a) Ministerium des Innern;
b) die Bezirksämter.

6. Großherzogtum Hessen.

a) Die Kreisämter, bei Streitigkeiten (§§ 122– 124 R.Ges.) Ministerium des Innern und der Justiz;
b) die Kreisämter, für Rentenanmeldungen (§§ 75, 85) Bürgermeisterei.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

a) Ministerium des Innern;
b) Ortsobrigkeit, für die Fälle der §§ 122—124 R.Ges., wenn der Arbeitgeber zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte ist, die Gewerbekommission, in den Fällen der §§ 128, 122 R.Ges. Ministerium des Innern.

8. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

a) Bezirksausschuß, bei Streitigkeiten (§§ 122– 124 R.Ges.) Staatsministerium, Departement des Innern;
b) die Bezirksdirektoren.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

a) Landesregierung in Neustrelitz;
b) Ortsobrigkeit, für die Fälle der §§ 122—124 R.Ges., wenn der Arbeitgeber zugleich Inhaber obrigkeitlicher Rechte ist, die Gewerbekommission, in den Fällen der §§ 128, 122 R.Ges. Landesregierung.

10. Großherzogtum Oldenburg.

a) im Herzogtum Oldenburg: Staatsministerium, Departement des Innern,
im Fürstentum Lübeck: Regierung in Eutin, bei Streitigkeiten (§§ 122—124 R.Ges.) Staatsministerium, Departement des Innern,
im Fürstentum Birkenfeld: Regierung in Birkenfeld,

b) im Herzogtum Oldenburg: die Aemter bezw. Magistrate der Städte Kl. I,
im Fürstentum Lübeck: Regierung bezw. Stadtmagistrat zu Eutin,
im Fürstentum Birkenfeld: Bürgermeister.

11. Herzogtum Braunschweig.

a) Staatsministerium,

b) die Kreisdirektionen in Stadt Braunschweig: Stadtmagistrat.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

a) Staatsministerium, Abteilung des Innern;

b) Magistrat und Bürgermeisterämter, sonst Landräte.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

a) Ministerium, Abteilung des Innern;

b) Landratsämter bezw. Stadtrat in Altenburg.

14. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

a) Ministerialabteilung zu Koburg bezw. Ministerialabteilung für die innere Verwaltung zu Gotha;

b) Stadträte (Magistrate) bezw. Landratsamt.

15. Herzogtum Anhalt.

a) Regierung, Abteilung des Innern;

b) in Städten von mehr als 10,000 Einw. Gemeindevorstände, sonst Kreisdirektionen.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

a) Bezirksausschuß, bei Streitigkeiten (§§ 122—124 R.Ges.) Ministerium, Abteilung des Innern;

b) die Landräte.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Ministerium;

b) in Städten über 10,000 Einw. Gemeindevorstand, sonst die Landratsämter.

18. Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

a) Landesdirektor;

b) die Kreisamtmänner.

19. Fürstentum Reuß ä. L.

a) Landesregierung in Greiz;

b) Gemeindevorstände bezw. Landratsamt.

20. Fürstentum Reuß j. L.

a) Gemeindeaufsichts- bezw. Bestätigungsbehörde;

b) Landratsämter bezw. Stadtrat in Gera.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

a) Landesregierung;

b) Magistrat bezw. Landratsamt (letzteres auch für die Schloßbezirke Bückeburg und Stadthagen).

22. Fürstentum Lippe-Detmold.

a) Regierung;

b) Verwaltungsämter bezw. Magistrat.

23. Lübeck.

a) Stadt- und Landamt, in Beschwerdefällen (§§ 122--124 R.Ges.) Rekursbehörde in Beschwerdesachen;

b) Polizeiamt, in Fällen, wo nicht Beschwerde an die „höhere Verwaltungsbehörde" zulässig, sowie bei Streitigkeiten (§§ 122—124 R.Ges.) Stadt- und Landamt.

24. Bremen.

a) Senat;

b) Polizeidirektion bezw. Landherr oder Stadträte.

25. Hamburg.

a) Senat;

b) Polizeibehörde (bezw. Bürgermeister in Bergedorf, Amtsverwalter in Ritzebüttel bezw. Landherrenschaft).

26. Elsaß-Lothringen.

a) die Bezirks-Präsidenten;

b) in Gemeinden von über 10,000 Einw. die Bürgermeister, sonst die Kreis-Direktoren.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen.)

A.

Abänderungen des Statuts 36, 54—56.
— der Renten 86.
— der Höhe der Beiträge 97, 98.
— des Bestandes der Vers.-Anstalten 66—69.
Abfindung der Ausländer 14.
Ablehnung von Wahlen zu Ehrenämtern 60, 61, 73.
— der Rente 75—84.
Abmeldung der Versicherten 112.
Abrechnung mit der Post 93.
Abrundung 116.
Abstimmung bei Ausschuß, Aufsichtsrat, Schiedsgericht 53, 74.
Abzüge bei der Lohnzahlung 108, 112.
Akkordlohn 100.
Aktiengesellschaft 150.
Altersrente 9, 15, 26, 29, 156, 159, 160.
Angestellte von Arbeitgebern 126, 147, 148, 149.
Anlegung verfügbarer Gelder 129.
Anmeldung der Rentenansprüche 75.
— der Versicherten 112.
Anspruch auf Rente 9 ff., 11, 32, 34.
— auf Rückerstattung von Beiträgen 30, 31, 95.
Anträge auf Befreiung von der Versicherung 4.
— auf Rentenbewilligung 75 bis 84.
Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis 30, 31, 32.
Arbeiter, versicherungspflichtige 1.
Arbeitgeber 19, 48, 51, 52, 62, 71, 100, 109, 110, 112, 126, 128, 144, 147, 148, 149, 150.
Arbeitshaus s. Ruhen der Rente.

Arbeitstage 100.
Arbeitsverdienst 1.
Arbeitsverhältnis 19.
Arbeitszeit 100.
Armenpflege, Armenverbände 35, 40.
Aufbringung der Mittel 19, 20.
Auflösung der Vers.Anstalt 67.
Aufrechnung der Quittungskarte 103, 108.
Aufsicht über die Vers.Anstalten 131—133; s. a. Reichsvers.Amt.
Aufsichtsrat der Vers.Anstalt 51, 52, 54, 58.
Ausländer, Abfindung der 14.
Auslagen, deren Ersatz 58.
Ausland, Wohnsitz im 34.
Ausschuß der Vers.Anstalt 48 bis 50, 53, 57, 97.
Ausstellung der Q.Karten 103, 105, 113.
Auszahlung der Renten 91

B.

Beamte, von der Versicherungspflicht befreite 4.
— der Vers.Anstalten 47, 132.
Beauftragte für die A.Wahlen 49.
Beisitzer der Schiedsgerichte 71, 73.
Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter 15, 19, 20, 22, 24, 96, 100, 112—117.
Beitragsjahre 17.
Beitragsperiode 20, 96—98.
Beitragswochen 17, 19, 20, 26, 121, 125.
Beitragszeiten 17, 158.
Beitreibungsverfahren 128, 137.
Bekanntmachungen 56, 72, 97.
Berechnung der Renten 5, 25, 26, 33.
Berechtigungsausweis 86.
Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung 77, 78.
Berufsgenossenschaften 76, 141.
Beschäftigung, die Versicherungspflicht begründende 3.
Beschäftigungsort 8, 120, 146, 161.
Bescheide, ablehnende 75, 83.
Bescheinigung 6, 18, 103, 107, 140, 157 ff.
Beschwerden 2, 13, 56, 77, 90, 95, 106, 128, 145.
Besondere Kasseneinrichtungen 5, 6, 27, 69, 94, 141.
Besserungsanstalt s. Ruhen der Rente.
Betriebsbeamte, Versicherungspflicht der, 1, 22.
Betriebsgeheimnisse, Verrat von 152, 153.
Betriebsleiter, bevollmächtigter 144.
Betriebsunternehmer, Versicherung der 2, 8, 120.
Beweisstücke 75, 95.
Bezirke der Vers.Anstalten 41, 66.
— der Schiedsgerichte 70.
Binnenschiffahrt 1.
Bundesrat 2, 8; Ausdehnung

des Versicherungszwanges durch den B. 3, 5, 8, 42, 43, 56, 64, 66, 67, 109, 111, 133.
Bundesstaat 41, 43, 44, 45, 70, 71, 129.

D.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit 4, 9.
Deutsche s. Reichsangehörige.
Dienstboten, versicherungspflichtige 1.
Dienstleistungen, vorübergehende 3.
Dritte, Ersatzansprüche gegen 39.
Durchschnittslohn 22.
Durchschnittspreise 13.
Durchschnittswert der Naturalbezüge 3.

E.

Ehrenämter 47 ff., 58, 60, 62. 147.
Ehrenrechte, Verlust der 152, 154.
Einkleben von Marken 101, 109.
Eintragungen, unzulässige 108, 151.
Einspruch 90, 106.
Einziehung der Beiträge 112 bis 116, 125.
Entrichtung der Beiträge 100.
Entwertung der Marken 117, 120.
Entziehung der Renten 33, 85.
Erlöschen der Anwartschaft aus der Versicherung 30, 32, 37.
Ersatzmänner 49.
Erstattung von Beiträgen 30, 31, 95.
— der Vorschüsse der Postverwaltungen 92—94.
Erwerbsunfähigkeit 9, 10, 11, 12, 15, 17, 29, 75, 76.

F.

Fabrikkassen 36.
Fahrzeuge der Binnenschiffahrt 1.
Feststellung der Renten, Verfahren bei, Feststellungsbescheid 75, 79, 86, 156 ff.
Freier Unterhalt 3.
Freiwillige Fortsetzung des Vers.Verhältnisses 32, 117 bis 119.
Freiheitsstrafe 34.
Frist 77, 80, 90, 106, 128, 145.

G.

Gebühren- und Stempelfreiheit 140.
Gehalt 1, 2, 3.
Gehilfen, versicherungspflichtige 1, 2.
Gemeinde 13, 35, 40.
Gemeindeabgaben 128.
Gemeindebehörde 18.
Gemeindekrankenversicherung 135.
Gemeinsame Vers.Anstalten 41, 64, 67, 129.
Genossenschaften 150.

Geschäftsanweisung 63.
Geschäftsrevisionen 131.
Geschäftsübersichten 130.
Gesellen, versicherungspflichtige 1, 2.
Gewerbetreibende 2.
Grenzgebiet 34.
Gültigkeitsdauer der Marken 99.
— der Q.Karten 104.

H.

Haftung der Mitglieder der Organe der Vers.Anstalt 59.
Handlungsgehilfen 1.
Handlungslehrlinge 1.
Hausgewerbetreibende 2.
Hebestellen 112.
Heilverfahren 12.
Höhe der Beiträge 20, 96.
Höhere Verwaltungsbehörde 13, 112, 122, 123.

J.

Jahresarbeitsverdienst 1, 22, 159.
Jahresrechnung 54, 55, 56.
Inland 34.
Invalidenkassen 5, 36—38.
Invalidenrente 9, 10, 11, 12, 14, 15, 26, 29, 75, 76, 84, 156, 157, 160.

K.

Kalenderjahr 17, 25, 117, 130.
Kalenderwoche 17, 19, 100.
Kasseneinrichtungen, besondere, die Vers.Pflicht ersetzende 5, 6, 7, 27, 69, 94, 141.
Kinder, eheliche 31.
Knappschaftskassen 22, 27, 36.
Kommunalaufsichtsbehörde 13.
Kommunalverband 13, 44, 45.
—, dessen Haftung für die Versicherungsanstalt 44.
Kontrollvorschriften der Vers.-Anstalten 126—128.
Kosten der Schiedsgerichte 74.
— der Rentenfeststellung 75.
— der Quitungskarten 101, 102.
Krankenkassen 12, 18, 22, 75, 112, 135.
—, gesetzliche Definition der 135.
Krankheiten 17, 18, 158.
Kriegsdienst 17, 18, 158.

L.

Landesbehörden 36, 138.
Landescentralbehörden 48, 49, 54, 57, 64, 67, 70, 72, 103, 112, 117, 129, 138.
Landesregierung 41, 43, 47, 48, 63, 64, 134.
Landesvers.-Aemter 134.
Lehrlinge, versicherungspflichtige 1, 2.
Leistung von Beiträgen als Voraussetzung des Rentenanspruches 13.
Lohn 1, 2, 3.
Lohnklassen 8, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 159.
Lohnsatz 9, 23.
Lohnzahlung 109, 112.

M.

Marken 99, 103, 108, 112, 117, 125, 143, 149, 154.
Militärpapiere 18.
Militärpflicht 17, 18, 28, 158.
Mittel zur Gewährung und Aufbringung der Renten 19.

N.

Nachweise 18.
Naturalleistungen, Gewährung der Renten in 13.
Nichtigkeitsklage 82.

O.

Ordnungsstrafen 142—155; s. auch Strafbestimmungen.
Ortspolizeibehörde 108.
Ortsüblicher Tagelohn 9, 22.

P.

Pensionen 4, 34.
Pfändung der Renten 40.
Postanstalten, Postverwaltung 12, 13, 91, 92. 99, 121.

Q.

Quittungskarten 75, 87, 101 bis 111, 115, 125, 127, 148. 151, 154.

R.

Rechnungsabschlüsse 54.
Rechnungsbureau 87—90, 92.
— ergebnisse 130.
Rechnungsführung 130.
Rechnungsjahr 130.
Rechtshilfe 141.
Rechtsmittel 63, 77, 79, 136.
Reichsangehörige 50.
Reichsanzeiger 56.
Reichsbetrieb 5, 18.
Reichsversicherungsamt 21, 56, 64, 68—70, 80, 81, 87, 88, 89, 90, 97, 99, 100, 121, 126, 131—133, 141, 145, 160.
Reichszuschuß 5, 19, 25, 26, 92, 94.
Renten 4, 6, 13, 14, 22, 25 ff., 30, 32—36, 40, 75 ff., 82, 159, 166.
Reservefonds 20, 21, 23, 93.
Revision gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte 79, 80, 81, 133.
Rücklagen zum Reservefonds 21.
Rückstände 137.
Rückversicherungsverbände 55, 65.
Ruhen des Rentenanspruchs 34.

S.

Sachverständige 74.
Schadensersatz 39.
Saisonarbeiter 119.
Schiedsgerichte für die Bezirke der Vers.Anstalten 70—74, 77, 99.
Schiedsgerichtsbeisitzer §§ 54, 55, 58, s. auch Beisitzer.
Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge 1, 136.
Selbstversicherung 8, 24, 112, 120, 146.
Sitz des Betriebes 41.
Soldatenstand, Personen des 4.

Staatsbehörden 138.
Staatsbetriebe 5.
Staatskommissar 63, 64, 75, 78, 95.
Statut der Versicherungsanstalt 21, 54—57, 133.
Steigerungssätze der Renten 26, 27, 159.
Stempel zur Markenanfertigung 155.
Stempelfreiheit 140.
Strafbestimmungen 142—155.
Streitigkeiten zwischen Vers.-Anstalten und Krankenkassen 12.
— Entscheidung von St. zwischen Vers.Anstalten und Versicherten u. s. f. 122—125.

T.

Taglohn, ortsüblicher 4, 9, 22.
Tantiemen 3.
Trunksucht 17.

U.

Uebergangsbestimmungen 156 bis 162.
Uebersichten 130.
Uebertragung der Renten 40, s. auch Vorrechte der Renten.
Ueberwachung des Vorstandes 51, 55.
Umtausch der Quittungskarten 103, 104, 105, 108, 113.
Unfallrente 9, 31, 34.
Untere Verwaltungsbehörden 4, 29, 73, 75, 84, 86, 100, 122—125, 128, 136, 146, 157, 161.
Unterhalt, freier 3.
Urteile über Führung u. s. w. 108, 151.

V.

Veränderungen in den Verhältnissen der Rentenempfänger 33.
— in den Bezirken der Vers.-Anstalten 66.
Verbrechen, Ausschluß der Invalidenrente bei 11, 17.
Verhältnis der A.- u. J.Vers. zu anderen Ansprüchen 35—39.
Verheiratung 30.
Verjährung der Rückstände 137.
Verlorene Q.Karten 105.
Verlust der Rente 11, 12.
Vermerke, unzulässige 151.
Vermögen der Vers.Anstalt 44.
— Verwaltung der Vers.-Anstalt 129, 130.
Vermögensauseinandersetzung 61.
Verpfändung der Renten 40.
Versicherte 19, 48, 51, 71, 100, 111, 113, 147, 149.
Versicherung, Gegenstand der 9.
Versicherungsanstalten 6, 9, 12, 13, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 41—44, 130, 131, 160.
Versicherungspflicht 1, 2, 4.
— Befreiung auf Antrag 4.
Verteilung der Renten 89, s. auch Rechnungsbureau.

Vertrauensmänner der Versicherungsanstalten 51, 54.
Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten s. Ausschuß der Vers.-Anstalt.
Verwaltungsbehörde s. untere V.B.
— s. höhere V.B.
Verwaltungskosten 20, 129.
Vollmachten 140.
Vorrechte der Renten 40.
Vorschüsse zur Errichtung der Vers.-Anstalten 45.
Vorstand der Vers.-Anstalt 46, 47, 54, 75, 128, 151.
Vorübergehende Dienstleistungen 3.

W.

Waisen 15, 16.
Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer 71, 73, s. auch diese.
Wahlen zum Ausschuß 48—50, 132.
Wartezeit 15, 16.
Wehrpflicht 17.
Wertpapiere 129, 131.
Wiederaufnahme des Verfahrens 89.
Wiederholung eines abgelehnten Antrags auf Rentenbewilligung 84.
Witwe, Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge 31.
Woche s. Beitragswoche.
Wohnsitz des Empfangsberechtigten 91.

Z.

Zentralbehörden 129.
Zeugen 74.
Zurückbehaltung von Quittungskarten 108.
Zusatzmarken 117, 120, 121, 146.
Zuschüsse s. Reichszuschuß.
Zustellungen 18, 139.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck)
in München (Schwabing, Wilhelmstr. 9).

Reichsgesetze. Textausgaben

mit Einleitungen, kurzen Noten und Registern. Kartonniert.

Reichsverfassung, von Dr. **M. Pröbst.** 1 ℳ 80 ₰.

Reichstagswahlgesetz und **Wahlreglement,** von Reg.Rat **Rasp.** 11 Bog. (1890). 1 ℳ 20 ₰.

Gerichtsverfassungsgesetz, von Reg.Rat **Koller.** 2. Aufl. 1 ℳ 20 ₰.

Civilprozeßordnung unter Einschaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ꝛc., von Prof. Dr. **L. Seuffert.** 5. Aufl. (1889.) 2 ℳ

Strafprozeßordnung nebst den einschläg. §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes, von Ob.L.R. Dr. **J. Staudinger.** 2. Auflage. 2 ℳ

Konkursordnung und **Anfechtungsgesetz,** von Rechtsanwalt **Harburger.** (1884.) 1 ℳ

Gerichtskostengesetz (nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Zeugen ꝛc.), von Reg.Rat **Reisenegger.** (1890.) 1 ℳ 40 ₰.

Rechtsanwaltsordnung u. Gebührenordnung für Rechtsanwälte, von Dr. **Völk.** Zwei Bändchen à 1 ℳ 80 ₰.

Strafgesetzbuch, von Dr. v. **Staudinger.** 4. Aufl. 1 ℳ

Preßgesetz, von Reg.Rat **Koller.** (1888.) 3 ℳ

Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze für das deutsche Reich, von Dr. **J. Staudinger.** (1880.) 2 ℳ — **Erster Ergänzungsband,** enthaltend die Gesetze von 1879—1886. (1886.) 2 ℳ

Nahrungsmittelgesetz, von Dr. med. **Zinn.** 2. Auflage von **Haas,** Landgerichtsrat. Kart. 2 ℳ

Die Reichsgesetze vom 25. Juni, 5. u. 12. Juli 1887 über I. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, II. die Verwendung gesundheitsschädl. Farben, III. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter ꝛc., von **Haas.** (1888.) Kart. 2 ℳ 80 ₰.

Handelsgesetzbuch, von Prof. Dr. **Gareis.** (1886.) Kart. 2 ℳ

Seerecht, von Prof. Dr. **Gareis** (1889). Kart. 3 ℳ

Wechselordnung nebst dem Reichsgesetze über die Wechselstempelsteuer von Prof. Dr. **Gareis.** Kart. 1 ℳ 20 ₰. — [Erscheint 1891].

Aktiengesetz vom Jahre 1884. Bearb. von Dr. **M. Ströll,** Direktionsmitglied der bayer. Notenbank. 1 ℳ 20 ₰.

Reichsbankgesetz. Bearb. von Dr. **M. Ströll.** Kart. 80 ₰.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München (Schwabing, Wilhelmstr. 9).

Börsensteuer, von Reg.-Rat. **Herm. Pfaff.** Kart. 1 ℳ **Anhang** hiezu, enthaltend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ꝛc. Kart. 50 ₰.

Sammlung von Staatsverträgen für das deutsche Reich über Gegenstände der Rechtspflege, von Dr. **J. Staudinger.** Kart. 4 ℳ 40 ₰. 1. Ergänzungsband hiezu (1884). Kart. 2 ℳ

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 2 ℳ

Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883, von Reg.R. Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 20 ₰. [Neue Auflage erscheint 1891].

Unfallversicherungsgesetz der Arbeiter vom 6. Juli 1884, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 50 ₰.

Reichsgesetz vom 28. Mai 1885, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 60 ₰.

Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 60 ₰.

Landwirtschaftliches Kranken- u. Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 50 ₰.

Bauten-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ 20 ₰.

Hilfskassengesetz v. 1. Juni 1884, von Dr. **W. Zeller.** Kart. 1 ℳ

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, von Dr. **W. Zeller.** Zweite vollständig umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, die Vollzugsbekanntmachungen des Bundesrats enthaltend. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Gewerbe-Ordnung in neuester Fassung (1889). 80 ₰.

Reichsmilitärgesetzgebung in neuester Fassung (1888). 80 ₰.

Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888. Von **Heinz.** 80 ₰.

Die Reichsgesetze über den Marken-, Muster- und Patentschutz, von **Chr. Weber.** Kart. 1 ℳ

Die Münzordnung, von **Chr. Weber.** 80 ₰.

Der neue Zolltarif. In der Fassung des Jahres 1885. Kart. 80 ₰. — Hiezu als Ergänzung:

Die Tarifverträge des Deutschen Reiches mit dem Auslande im Auszug. Ein Supplement zum allgemeinen deutschen Zolltarif vom 22. Mai 1885. Kart. 40 ₰.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck)
in München (Schwabing, Wilhelmstr. 9).

Bayerische Justizgesetze. Textausgaben

mit Erläuterungen.

Bayerische Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz 40 ₰., — **zum Civilprozeß und Konkurs** 1 ℳ 20 ₰., — **zum Strafprozeß** 80 ₰.

Bayer. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 13. Februar 1879. Erläutert von **W. Henle**, k. Landgerichtsrat. 12 Bog. Kart. 2 ℳ

Subhastationsordnung nebst Novelle v. 29. Mai 1886. Von **W. Henle**. 2. Aufl. (1891). Eleg. kart. 3 ℳ

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern in neuester Fassung (1885), von Dr. **Standinger**. Taschenausgabe. 2. Aufl. Kart. 1 ℳ

Jagdgesetz vom 30. März 1850 nebst den einschläg. Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, sowie dem Gesetz v. 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. erläutert von **M. Pollwein**. **2. Auflage (1891).** 11¾ Bog. kl. 8°. Kart. 1 ℳ 50 ₰.

Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den durch die neuere Gesetzgebung ergangenen Abänderungen, von **Karl Gütl**, k. Amtsrichter. **2. Auflage 1886.** 16½ Bog. Kart. 2 ℳ 80 ₰

Notariatsgesetz vom 10. November 1861 nebst Instruktion in seiner gegenwärtigen Gestalt, von Dr. **Herm. Rehm**. 13 Bog. 8°. **1888.** Kart. 2 ℳ

Gebührengesetz in der neuen Textierung vom Jahr 1890, von **Herm. Pfaff**, Oberrechn.Rat im k. Staatsmin. der Finanzen. **2.** neubearbeitete Auflage (1890). 19 Bog. Gebdn. 2 ℳ 80 ₰.

Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879, erläutert von **Herm. Pfaff**, Oberrechnungsrat im k. Staatsmin. d. Finanzen. 8 Bog. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 nebst einem Anhange, enthaltend das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, von **M. Pollwein**, k. b. Amtsrichter. 11 Bog. kl. 8°. **1889.** Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Zwangsenteignungs-(Expropriations-)Gesetz v. 17. Nov. 1837, erläutert von **W. Henle**, Landgerichtsrat im k. b. Staatsminist. d. Justiz. **(1890).** 2 ℳ 80 ₰.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 Mit Einleitung, praktischen Erläuterungen, den Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts und des Bundesrats, den wichtigsten Formularien und einem alphabetischen Sachregister

München 1891

J.publ.g. 637 rcc-43
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635892-7